Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELS-
KAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

25. NOVEMBER 1927 NUMMER 47 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR. 83



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang **Nr. 47** 25. November 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II

Handelskammer und steuerseitige Buchprüfung.

Das Landessteueramt Danzig nahm für sich bisher das Recht in Anspruch, bei allen Gewerbetreibenden jederzeit ohne Einschränkung und ohne besondere Begründung in sämtliche für die Steuerfeststellungen in Betracht kommenden Geschäftspapiere Einsicht zu nehmen.

Die Handelskammer hat seit langem und in schärfster Form gegen eine solche „allgemeine" Buchprüfung Einspruch erhoben und dargetan, daß die Handhabung des Landessteueramtes gegen die Bestimmungen der Danziger Steuergesetzgebung verstoße (vergleiche auch die Artikel der DWZ. Nr 47/26 und 2/27). Auf die wiederholten Beschwerden der Handelskammer über das Verfahren des Landessteueramtes hat dann der Senat der Freien Stadt Danzig ein Gutachten des Oberverwaltungsgerichts eingeholt. **Dies Gutachten, das nunmehr erstattet ist, gibt dem von der Handelskammer vertretenen Standpunkt recht und erklärt damit die bisherige Uebung des Landessteueramts für gesetzwidrig.**

Das Landessteueramt wird deshalb künftig nicht mehr ohne besondere Begründung jederzeit und ohne Einschränkung unbegrenzte Buchprüfungen vornehmen dürfen, vielmehr wird es beim Steuerermittlungsverfahren an die Bestimmungen des § 172 des Steuergrundgesetzes gebunden sein. Es hat also, wenn **gegen die Angaben einer Steuererklärung Bedenken bestehen, diese Bedenken dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, mit der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist sich darüber zu erklären oder bestimmte Fragen über noch aufzuklärende, für die Veranlagung erhebliche Punkte zu beantworten und Beweismaterial für seine Angaben beizubringen.** Falls eine Aufforderung zu schriftlicher Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, so kann das Steueramt den Steuerpflichtigen vorladen und ihn zur Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten sowie selbst die nötigen Ermittlungen vornehmen.

Das Gutachten des Oberverwaltungsgerichts lautet:

Der Senat hat die Frage gestellt, ob nach dem Wortlaut des Steuergrundgesetzes, der in den einschlägigen Bestimmungen zum Teil von der Reichsabgabenordnung abweicht, eine Buchprüfung erst angeordnet werden kann, nachdem im Wege der Einzelbeanstandung gemäß § 172 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes ein befriedigendes Ergebnis nicht erzielt ist.

Das Oberverwaltungsgericht bejaht diese Frage, und zwar entgegen der von dem Landessteueramt vertretenen Auffassung. Wie besonders hervorgehoben sei, beschränkt sich die Prüfung dieser Frage, wie sie in dem Ersuchen des Senats, in den vorliegenden Berichten pp. des Landessteueramtes und aus der zwischen letzterem und der Handelskammer bestehenden Kontroverse ergibt, hier im wesentlichen auf die Buchprüfung im Ermittlungsverfahren. Auf das Steueraufsichtsverfahren wird im folgenden nur insoweit eingegangen, als es die Auslegung einzelner Bestimmungen der Reichsabgabenordnung bezw. des Steuergrundgesetzes erfordert.

I.

Die Grundlagen für das Ermittlungs-(Beanstandungs-) Verfahren sind im Steuergrundgesetze wesentlich abweichend von der Reichsabgabenordnung geregelt. Zwar stimmt § 172 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes mit § 205 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung wörtlich überein. Während aber Abs. 2 des § 205 Reichsabgabenordnung lautet:

> „Trägt das Finanzamt Bedenken gegen die Richtigkeit der Erklärung, so hat es, wenn nötig, Ermittlungen vorzunehmen; es kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zu schriftlicher Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach § 172 ff. zu Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten",

sagt § 172 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes:

> „Bestehen gegen die Angaben einer Steuererklärung Bedenken, so hat das Steueramt sie dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, mit der Aufforderung, binnen einer zu bestimmenden Frist sich darüber zu erklären oder bestimmte Fragen über noch aufzuklärende, für die Veranlagung erhebliche Punkte zu beantworten und Beweismittel für seine Angaben beizubringen. Das Steueramt kann den Steuerpflichtigen, falls eine Aufforderung zur schriftlichen Erklärung nicht angezeigt ist oder keinen Erfolg hat, vorladen und ihn nach § 143 ff. zur Auskunft und weiteren Nachweisungen anhalten, sowie selbst die nötigen Ermittlungen vornehmen."

Die nach Wortlaut und Sinn erhebliche Abweichung erklärt sich aus der Vorgeschichte des Steuergrundgesetzes und zwar aus den Verhandlungen des zur Vorbereitung des Gesetzes seinerzeit vom Senat zusammenberufenen und vom Finanzsenator als Sachverständigenkommission bezeichneten Gremiums, welches wochenlang den Gesetzentwurf durchberaten hat. Diese Verhandlungen sind dem jetzigen, damals hier noch nicht amtierenden Leiter des Landessteueramtes offenbar unbekannt geblieben. Mangels anderer Quellen für die Erkenntnis der Gründe, welche zu der Abweichung des Steuergrundgesetzes von der Reichsabgabenordnung Veranlassung gaben, muß das Oberverwaltungsgericht entscheidenden Wert auf die übereinstimmenden Erklärungen zweier Mitglieder der Kommission legen, welcher an der zwischen dem Landessteueramt und der Handelskammer bestehenden Kontroverse unbeteiligt geblieben sind. Hiernach kommt folgendes in Betracht:

Es ist in der Kommission darauf hingewiesen worden, daß die Fassung des § 205 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung mit ihrer Einschränkung durch die Worte „wenn nötig" eine Aenderung des Beanstandungsverfahrens nach den damals geltenden Vorschriften des Preuß. Einkommensteuergesetzes (§ 39) bewirke, die sich in der Praxis bewährt hätten und einen wesentlichen Schutz des Steuerpflichtigen gegen wirkliche oder vermeintliche Steuerwillkür bildeten. Die Steuerbehörde hätte nach dem geltenden Recht die etwa bestehenden Bedenken gegen die Angaben einer Steuererklärung unter allen Umständen dem Steuerpflichtigen mitzuteilen mit der Aufforderung, sich darüber zu erklären, oder auf bestimmte Fragen zu antworten und Beweismittel für seine Angaben beizubringen.

Diese Vorschrift war zwingend, denn ihre Verletzung stellte nach der Rechtsprechung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar und bildete somit zwingende Grundlage für ein Verhandeln mit dem Steuerpflichtigen, welches dessen Veranlagung vorausgehen mußte. Das Preuß. Einkommensteuergesetz und seine Auslegung wurden von dem grundlegenden Gedanken beherrscht, daß in Anbetracht des Mitwirkungsrechtes des Steuerpflichtigen bei seiner Veranlagung von dem Inhalte der Steuererklärung nicht ohne triftige Gründe und nicht ohne vorgängige Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen abgewichen werden dürfte und daß diese Verhandlung im Wege der Beanstandung erfolgen müsse (vergl. Fuisting-Strutz Einkommensteuergesetz Berlin 1916 zu § 39). Wie ferner in der Kommission hervorgehoben wurde, hat der bekannte Kommentator und Mitarbeiter an dem Werk der Preuß. Einkommensteuergesetzgebung, Senatspräsident im Steuersenat des Preuß. Oberverwaltungsgerichts — Fuisting — bei besonderer Gelegenheit nicht Anstand genommen, die Beanstandung wegen der mit dem Steuerpflichtigen — gleichgültig ob mündlich oder schriftlich — zu pflegenden Verhandlung als den wertvollsten Rechtsbehelf für den Steuerpflichtigen zu bezeichnen. Klingt dieser Ausspruch zunächst auch paradox, so ist doch bei richtiger Würdigung des Grundsatzes der Mitwirkung des Steuerpflichtigen bei seiner Veranlagung, die diesem gerade im Beanstandungsverfahren ein weites Feld zu eigener Betätigung und zur Geltendmachung seiner Rechtsansprüche bietet, an seiner Richtigkeit nicht zu zweifeln. Die genannte Kommission hat sich aus gleichen Erwägungen auf den Standpunkt gestellt, daß der Absatz 2 des § 205 Reichsabgabenordnung nicht zu übernehmen, sondern daß das „motivierte Beanstandungsverfahren" des Preuß. Einkommensteuergesetzes zu erhalten sei Der Vertreter der Regierung — Finanzsenator Dr. Volkmann — hat in der gleichen oder in der folgenden Sitzung erklärt, daß er mit der Aufrechterhaltung des bisherigen Beanstandungsverfahrens einverstanden wäre. Indem mithin eine Uebereinstimmung erzielt worden ist, welche, soweit ersichtlich, auch in der späteren parlamentarischen Behandlung des Gesetzes von keiner Seite angefochten oder abgeändert ist, hat der Absatz 2 des § 172 St. Gr. Ges. die Fassung des § 39 Absatz 1 Preuß. Einkommensteuergesetzes erhalten. Auch der Satz 2 des Absatzes 2 des § 172 enthält keinerlei Abweichung vom Preußischen Recht und seiner Fortbildung durch die Judikatur. Uebrigens sei hier bemerkt, daß die aus dem Preuß. Einkommensteuergesetz (§ 39) übernommene Vorschrift von der genannten Kommission als so klar und zwingend angesehen wurde, daß man sich entschloß, den Absatz 4 des § 205 Reichsabgabenordnung als überflüssig zu streichen.

Infolge der bewußt gewollten Beibehaltung des Beanstandungsverfahrens sind für seine Anwendung die Vorschriften des Preuß. Einkommensteuergesetzes selbst und ihre Auslegung in Literatur und Rechtsprechung im allgemeinen maßgebend geblieben. Bezweckt hiernach, wie bereits ausgeführt, die Beanstandung die Mitwirkung des Pflichtigen zur sicheren Feststellung seines steuerpflichtigen Einkommens, so besteht ihrer Art nach diese Mitwirkung in Aufklärung oder Ergänzung oder Bescheinigung (Beweisantretung). Bezüglich letzterer besagt das Preuß. Einkommensteuergesetz und das Steuergrundgesetz: Das Steueramt hat seine Bedenken dem Steuerpflichtigen mitzuteilen mit der Aufforderung, Beweismittel für seine Angaben beizubringen. Zu diesen Beweismitteln gehört im Beanstandungs- bezw. Ermittelungsverfahren neben den Zeugen-Sachverständigen und Urkundenbeweisen der Buchbeweis (Vorlage von Geschäftsbüchern, Buchprüfung). Auch dieser Buchbeweis ist mithin nach dem Wortlaut des Gesetzes und wie es der Natur der Dinge entspricht, an eine Aufforderung an den Steuerpflichtigen, d. h. an die Einleitung eines Ermittelungsverfahrens oder Beanstandungsverfahrens gebunden.

Wollte man endlich den Darlegungen des Landessteueramtes (Blatt 58 der Akten) folgen, wonach erst wenn die Buchprüfung durchgeführt und der Buchprüfungsbericht erstattet sei, der § 172 Abs. 2 in Frage komme, weil erst im Prüfungsbericht im einzelnen steuerliche Bedenken gegen die Bilanzzahl zur Sprache gebracht würden, so würde das darnach eingerichtete Verfahren zu einem unzulässigen Hysteron-Proteron führen, indem die Erhebung des Beweismittels der Aufstellung des Beweisthemas voranginge. Abgesehen von der rechtlichen Unzulässigkeit solchen Verfahrens müßte es aber aus allgemeinen Gesichtspunkten überaus bedenklich erscheinen, gegenüber dem Steuerpflichtigen, dessen Angaben in feierlicher Form („nach bestem Wissen und Gewissen") und unter dem Druck strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgegeben sind, ohne weiteres, ohne jede Vorgänge, Befragung oder Mitteilung der Bedenken gegen seine Erklärungen von der Buchprüfung als rigorosestem Beweismittel Gebrauch zu machen. Dieses bedarf keiner näheren Begründung.

Auch die Berufung des Landessteueramtes auf die Ausführung von Enno Becker zu § 162 Abs. 9 R. A. O. S. 392 ist nicht am Platze. Wenn Becker hier sagt, die Buchprüfung könne unabhängig von einem bestimmten Steuerermittlungsverfahren, Rechtsmittel- oder Beitreibungsverfahren und ohne daß der Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung vorzuliegen brauche, als auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 207 Abgabenordnung vorgenommen werden, so übersieht das Landessteueramt, daß Enno Becker ausdrücklich bei seiner Bemerkung von dem Steueraufsichtsverfahren ausgeht, für welche § 162 Abs 9 und 10 R. A. O. grundlegend ist.

Es fragt sich weiter, welche Bedeutung angesichts der zwingenden Natur des Absatzes 2 des § 172 Steuergrundgesetzes (motiviertes Beanstandungsverfahren) dem § 174 Steuergr.-Gesetz (§ 207 R. A. O.) beizumessen ist, welcher lautet:

> „Das Steueramt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen".

Das Landessteueramt steht offenbar auf dem Standpunkt, daß die Steuerbehörde nach der Fassung dieser Bestimmung, insbesondere nach den Worten „in der Regel" berechtigt sei, auch ohne Beanstandung die Buchprüfungen anzuordnen. Es ist deshalb auch auf den § 174 St Gr. Ges. (§ 207 R.A.O.) näher einzugehen.

Die rechtliche Bedeutung der Sollvorschrift des § 174 erweist sich in dreifacher Hinsicht als eine eingeschränkte und zwar:

1. durch seine Fassung selbst, wonach die Vorlegung in der Regel erst verlangt werden soll, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen. Dieser Wortlaut setzt also selbst ein Ersuchen um Auskunft, d. h. ein Verhandeln im Sinne des § 172 Abs. 2 St Gr. Ges., § 205 Abs. 2 R.A.O. als Regel voraus.

2. durch die zwingende Vorschrift des § 172 Abs. 2 St. Gr. Ges. welche das unbedingte Prinzip der Ver-

handlungspflicht aufgestellt hat. Mit diesem Prinzip ist die aus der Reichsabgabenordnung übernommene Fassung des § 174 an sich nicht vereinbar und wäre deshalb im Steuergrundgesetz besser gestrichen worden. Wohl verständlich wird der dem § 174 St. Gr. Ges. entsprechende § 207 der R. A. O., wenn man diesen in Beziehung setzt zu § 205 Abs. 2 der R. A. O., welcher das Steueramt nur „wenn nötig" zur Vornahme von Ermittlungen nötigt. Aber selbst die Reichs-Finanzverwaltung legt dem § 207 Abs. 1 offenbar nicht die weitgehende Bedeutung bei, wie das Danziger Landessteueramt. Dieses ergibt sich deutlich aus dem „Ersten Buch- und Betriebsprüfungserlaß des Reichsfinanzministers vom 7. Juli 1927", worin es nur auf S. 25 bezüglich des Steuerermittlungs- und Festsetzungsverfahrens heißt:

> „Hier besteht Anlaß zur Buch- pp. und Betriebsprüfung grundsätzlich erst, wenn das Finanzamt Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung oder der vorgelegten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen hat. Im allgemeinen ist mit dem Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 205 Abs. 2 A. O. zu verhandeln und nur, wenn seine Auskunft nicht genügt, oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen, die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren zu verlangen (Abs. 1 § 207, § 173 Abs. 2 A. O. vgl auch § 174 A. O.)"

Gelten die hier entwickelten Grundsätze aber für den Geltungsbereich der R. A. O., so ist dieses bei der zwingenden Natur des § 172 Abs. 2 St. Gr. Ges. unzweifelhaft in noch höherem Maße der Fall,

3. durch die Vorschrift des § 144 St. Gr. Ges., welche das Gegenstück zu § 174 darstellt, indem sie die Pflichten des Steuerpflichtigen darlegt. Hiernach hat der Steuerpflichtige auf Verlangen, wenn seine Angaben zu begründeten Zweifeln Anlaß geben, sie zu ergänzen, den Sachverhalt aufzuklären und seine Behauptungen — zu beweisen. Er hat unter gleichen Voraussetzungen Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Steuer von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Die Pflicht des Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern ist hiernach positiv und zwingend an das Vorliegen von begründeten Zweifeln an seinen Angaben und Behauptungen geknüpft.

Bei Würdigung der vorgenannten Vorschriften und ihres Einflusses auf § 174 St. Gr. Ges. kommt das Oberverwaltungsgericht zu folgender Auslegung der Bedeutung der im § 174 St. Gr. Ges. als eine Kautschukbestimmung stehengebliebenen Worte „in der Regel":

> Was in diesem Paragraphen als Regel vorgeschrieben ist, wird für die Steuerbehörde im allgemeinen zur Pflicht. Angesichts der Entstehungsgeschichte des § 172 Abs. 2 seines Inhaltes und des § 144 ist die Steuerbehörde in der Anwendung des § 174 gesetzlich stark beschränkt. Sie kann von diesem vielmehr nur in Ausnahmefällen im Ermittelungsverfahren Gebrauch machen und zwar nur dann, wenn begründete Zweifel vorliegen. Diese dürfen sich nicht der Nachprüfung durch die Steuergerichte entziehen, weil anderen Falles das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leiden würde. Die Zweifel sind deshalb mit Begründung aktenkundig zu machen. Vor allen Dingen aber ist auch bei Anwendung der Bestimmung des § 174 die zwingende Vorschrift des § 172 Abs. 2 zu beachten.

Hieraus ergibt sich, daß die Steuerbehörden im Ermittlungsverfahren keineswegs, wie das Landessteueramt in seiner Anordnung vom 10. Dezember 1926 sagt, grundsätzlich die Wahl haben, entweder a) das formelle Beanstandungsverfahren nach §§ 172 ff. St. Gr. Ges. einzuschlagen oder b) eine Buchprüfung nach — dem nur für das Steueraufsichtsverfahren Anwendung findenden — § 133 Abs. 8 St. Gr. Ges. anzuordnen. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß der Buchprüfung als einem Beweismittel die Beanstandung nach § 172 Abs. 2 vorausgehen muß.

II.

Das Landesteueramt stützt seine Auffassung von der Zulässigkeit der Buchprüfung vor der Beanstandung (§ 205 Absatz 2 R. A. O. § 172 Absatz 2 St. Gr. Ges.) auch auf die Kombination von § 172 Abs. 1 und § 133 Abs. 8 des Steuergrundgesetzes. Letzterer entspricht dem § 162 Abs. 9 R. A. O., beschränkt aber die Zulässigkeit von Prüfungen der Bücher und Aufzeichnungen auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Auch diese Argumentation des Landessteueramtes geht fehl, weil § 162 Abs. 9 R. A. O. bezw. § 133 Abs. 8 Steuergrundgesetzes für das Ermittlungsverfahren (§ 205 R. A. O. bezw. § 172 St. Gr. Ges.) überhaupt nicht Anwendung findet. Denn § 162 Abs. 9 R. A. O. bildet im Verein mit dem für Danzig nicht bestehenden Absatz 10 die gesetzliche Grundlage für die in Verbindung mit § 198 R. A. O. im Verwaltungswege auszubauenden Buch- und Betriebsprüfungen des Steueraufsichtsverfahrens (vergl. Enno Becker S. 389 und S. 391). Letzteres verfolgt völlig andere Ziele als das Ermittelungsverfahren (s. daselbst S. 392, S. 454 und den genannten Erlaß des Reichsfinanzministers S. 24 Abschnitt b).

Ist hiernach die Rechtslage für das Ermittlungsverfahren klar, so könnte an sich für die Beantwortung der vom Senat gestellten Frage eine Erörterung der Bedeutung des § 133 Abs. 8 St. Gr. Ges. aus der Betrachtung ausscheiden. Allein das Oberverwaltungsgericht hält es angesichts des zwischen dem Landessteueramt und der Handelskammer hierüber stattgehabten Schriftwechsels sowie im Interesse einer allgemeinen Klärung für geboten, hierauf dennoch näher einzugehen. Die Abweichung der genannten Vorschrift von dem Wortlaut des § 162 Abs. 9 R. A. O. ist gleichfalls aus der Entstehungsgeschichte zu verstehen. Wie die erwähnten Teilnehmer an den Beratungen der Sachverständigenkommission über den Entwurf des Steuergrundgesetzes erklären, hat auf Seiten der Vertreter der Wirtschaftskreise eine entschiedene Opposition gegen die Einführung des Abs. 9 des § 162 Reichsabgabenordnung bestanden. Die Streichung wurde verlangt, weil die Vertreter der Wirtschaftskreise von diesen neuen Bestimmungen umsomehr eine willkürliche Anwendung des Buchprüfungsrechtes von seiten der Steuerbehörde befürchten zu müssen glaubten, als nach dem damals bestehenden preußischen Recht die Buchprüfung an einen Beschluß der Veranlagungs-Kommission gebunden war. Der Vertreter der Regierung, Finanzsenator Dr. Volkmann, behielt sich damals zunächst die Abgabe einer Erklärung vor und erklärke dann dem Sinne nach in der nächstfolgenden Sitzung, daß in Bezug auf die Buchprüfungen der Rechtszustand so bleiben solle, wie er durch das Preußische Einkommensteuergesetz geregelt sei. Eine Buchprüfung solle grundsätzlich nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes stattfinden. Danach sind in den Abs. 9 die Worte „wenn ein wichtiger Grund vorliegt" eingefügt worden. In ähnlicher Weise wie zu § 172 Abs. 2 Str. Gr. Ges. ist mithin über die Vornahme der Buchprüfungen eine grundsätzliche Uebereinstimmung erzielt worden, die auch in den folgenden parlamentarischen Verhandlungen nicht abgeändert ist.

Hierdurch und insbesondere durch das Fehlen des erst durch Novelle vom 10. 8. 25 eingefügten Abs 10 des § 162 R. A. O. im Steuergrundgesetz ist die rechtliche Grundlage des Steueraufsichtsverfahrens (§ 198 R. A. O. und § 165 St. Gr. Ges.) für Danzig sehr stark beschränkt.. Für das Ermittelungsverfahren des § 172 Steuergrundgesetzes kommt aber, wie ausgeführt, der § 133 Abs. 8 überhaupt nicht in Betracht.

Welche Folgerungen aus vorstehendem Gutachten für die Verfügung des Landessteueramtes vom 10. Dezember 1926 betr. Anordnung und Durchführung von Buchprüfungen zu ziehen sein werden, überläßt das Oberverwaltungsgericht der Finanz- und Steuerverwaltung.

Ist ein Werkstättenbetrieb als Hilfsbetrieb eines Handelsgeschäfts handwerkskammerbeitragspflichtig?

Zu der Frage, ob eine Werkstatt, die einem Handelsunternehmen angegliedert ist, fabrikmäßigen oder handwerksmäßigen Charakter trägt, haben Regierungsstellen im Reich bereits des öfteren Stellung genommen und den Standpunkt vertreten, daß Hilfsbetriebe für den Handel keine selbständigen handwerksmäßigen Teilbetriebe darstellen und daher von den das Handwerk betreffenden Maßnahmen freizustellen sind.

Der Regierungspräsident von Liegnitz hat in einer Entscheidung vom 6. Januar 1926 ausgeführt, daß dahin gestellt bleiben mag, ob der nicht unmittelbar als Handel zu bezeichnende Teil des Betriebes mehr fabrikmäßigen oder mehr handwerksmäßigen Charakter trägt. In Betracht komme lediglich, daß dieser Betrieb als Hilfsbetrieb für den Handel und nicht als selbständiger handwerksmäßiger Teilbetrieb anzusehen ist. Entscheidend ist hierbei allein, wie die Werkstatt oder die Fabrik in den Rahmen des ganzen Unternehmens eingegliedert ist. Könnte man von zwei selbständigen Betrieben sprechen und wäre das Unternehmen auf diese Art der doppelten Tätigkeit seinem ganzen Aufbau nach eingerichtet, so müßte bei der Frage der Kammerbeiträge die Loslösung des einen von dem anderen vorgenommen und untersucht werden, inwieweit es sich um Fabrik oder Handwerk handelt. Wenn jedoch der Produktionsbetrieb nur da ist, um Gelegenheitsarbeiten für den Handelsbetrieb zu leisten und ihn zu unterstützen, so bleibt der Charakter eines Handelsbetriebes in vollem Umfange aufrecht erhalten.

In der gleichen Richtung bewegt sich die Begründung, die der Regierungspräsident zu Wiesbaden zu einer Entscheidung — A. Z. IV/666/26 — gegeben hat. Es heißt hier wörtlich: Der Betrieb der Firma erstreckt sich in der Hauptsache auf den Verkauf von Kraftwagen und den hierzu benötigten Inventarien und Materialien. Daneben wird ein Fahrbetrieb unterhalten, für den 13 Chauffeure mit 13 Kraftwagen zur Verfügung stehen. Außerdem werden vorübergehend in Wiesbaden anwesende Kraftwagen gegen Entgelt untergestellt. Zur Instandsetzung der eigenen Wagen, zum Einfahren der zu verkaufenden Fahrzeuge sowie zur Instandsetzung etwa beschädigter untergestellter Wagen werden sieben Monteure beschäftigt. Diese führen auch gelegentlich Reparaturen an solchen Wagen aus, die der Firma zwecks Reparatur übergeben werden.

Für eine Prüfung der Handwerkskammerbeitragspflicht des in Rede stehenden Unternehmens kommt lediglich diese letztere Tätigkeit in Frage, da die Instandhaltung der eigenen Fahrzeuge, das Einfahren der neuen Wagen und das Instandsetzen der in der Garage untergestellten Wagen als ausgesprochener Hilfsbetrieb des Handelsunternehmens bezeichnet werden muß. Der selbständige Reparaturbetrieb ist jedoch im Verhältnis zum Gesamtunternehmen derart gering, daß er als Grundlage für die Anforderung von Handwerkskammerbeiträgen nicht gelten kann.

Die Kreisregierung von Schwaben und Neuburg hat kürzlich entschieden, daß Werkstätten, die von Filialen einer Nähmaschinenfabrik unterhalten werden, der Handwerkskammerbeitragspflicht nicht unterliegen, wenn sie nachweislich lediglich zur Unterstützung des Verkaufsgeschäfts dienen. Aus der Begründung zu dieser Entscheidung, die sinngemäß auch auf Automobilreparaturwerkstätten Anwendung findet, seien nur einige typische Stellen herausgegriffen. Es heißt dort u. a.: Reparaturwerkstätten sind an sich typische Handwerksbetriebe. Hier wird vor allem handwerksmäßige Tätigkeit erfordert. Aber diese ihre natürliche Eigenschaft kann dem Charakter eines größeren Unternehmens, dem sie dienen, untergeordnet werden. Als Hilfsbetriebe folgen sie der Eigenschaft des Hauptbetriebes. (Vgl. Landmann § 100, Anm. 3 Abs. 13 Gew.-G.)

Wenn die Ausführung von Reparaturen auf Grund der beim Verkauf geleisteten Garantie in einem Betriebe, der dem Unternehmen angegliedert ist, erfolgt, so stellt sich diese Tätigkeit als eine Unterstützung des Hauptbetriebes dar, der auf Grund der übernommenen Garantie bestimmte, innerhalb der bedungenen Zeit entstandene Mängel zu beheben hat. Insoweit handelt es sich bei den Werkstätten um reine Hilfsbetriebe des Hauptbetriebes. Aber auch die Reparaturen an Nähmaschinen eigener Fabrikate, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Abnutzung usw. nötig geworden sind, können als Tätigkeiten, die den Hauptbetrieb unterstützen, angesehen werden. Wenn gelegentlich auch Reparaturen an Nähmaschinen anderen Fabrikats vorgenommen werden, so kann dieser Umstand den Charakter der Werkstätten als Hilfsbetrieb nicht beseitigen.

Aus der vorstehenden Entscheidung geht hervor, daß eine einem Automobilhandelsgeschäft angegliederte Automobilreparaturwerkstätte, in der die von der Firma bezogenen Wagen überprüft und häufig auch ausgestattet werden — Richtungsanzeiger, Geschwindigkeitsmesser, Scheinwerfer usw. — in der die von der Firma verkauften Wagen, auf denen in der Regel für durch den Fahrer nicht verschuldete Fehler eine Garantie ruht, repariert werden und in der gelegentlich auch Reparaturen an anderen Wagen vorgenommen werden, als Hilfsbetrieb für den Handelsbetrieb, also als unselbständiger handwerksmäßiger Teilbetrieb anzusehen ist und daher nicht handwerkskammerbeitragspflichtig ist.

Schließlich hat auch der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin bezüglich eines Automobilhandelsbetriebes mit angeschlossener größerer Reparaturwerkstätte entschieden, daß die Beitragspflicht dieses Unternehmens zur Handwerkskammer zu verneinen sei. Der Gesamtbetrieb ist als einheitlicher Auto-Handelsbetrieb bezeichnet worden, in dem die Reparaturwerkstätte lediglich zur Unterstützung des Hauptgeschäftes dient und zur Aufrechterhaltung des Handelsbetriebes unbedingt erforderlich ist.

Mitteilungen der Handelskammer

Liste der unpünktlichen Wechselzahler in Polen.

Der Handelskammer ist die Liste Nr. 65 für den Monat Oktober und die Liste Nr. 66 für den Monat November 1927 der Firmen in Polen, deren Wechsel wegen Nichtzahlung zu Protest gegangen sind, zugegangen. Die Listen liegen in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10 (Zimmer 4/5) für Interessenten zur Einsichtnahme aus.

Naphthasyndikat.

Wie wir erfahren haben, haben die Vertreter der polnischen staatlichen Naphthakonzerne und die Fabriken für Mineralöle das Syndikatabkommen unterzeichnet. Zu dem Syndikat gehört sowohl der Verkauf von Rohnaphtha wie auch Benzin, Gasöl und Paraffin. Der Sitz des Syndikats soll Lemberg sein.

Ferienheime.

Die Ferienheime der Deutschen Gesellschaft für Kaufmanns-Erholungsheime E. V. in Traunstein, Kipsdorf, Krummhübel und Schierke sind vom 23. Dezember 1927 ab geöffnet. Auskunft erteilt das Büro der Gesellschaft Wiesbaden, Wilhelmstraße 1.

Spenden für den Gefängnisverein.

Der Gefängnisverein der Freien Stadt Danzig veranstaltet zum Weihnachtsfest für die schuldlosen Frauen und Kinder der Strafgefangenen eine Sammlung. Spenden an Geld, Lebensmitteln, Bekleidung und Heizstoffen sind willkommen. Geldspenden nimmt der Schatzmeister, Justizoberinspektor Semprich, Gerichtsgebäude Neugarten 30/34, Zimmer 232, in seiner Vertretung Justizinspektor Beier, daselbst, Zimmer 233, entgegen. Ueberweisungen können an die Dresdner Bank in Danzig, Konto G 4, erfolgen. Andere Gaben werden auf freundliche Nachricht (Nr. 27851) nach Möglichkeit abgeholt werden.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 14. bis 19. November 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
14. 11. 27	25,02	—	57,51	57,65	57,55	57,70	—	—	—	—	—	—	206,91	207,44	—	—
15. 11. 27	25,02	—	57,50	57,64	57,55	57,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 11. 27	25,02	—	57,48	57,62	57,53	57,67	—	—	—	—	—	—	207,21	207,74	—	—
18. 11. 27	25,01⅜	—	57,50	57,64	57,55	57,69	—	—	—	—	5,1270	5,1400	—	—	—	—
19. 11. 27	25,01⅛	—	57,49	57,64	57,54	57,69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel-Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
14. 11. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,347	122,653
15. 11. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,347	122,653
17. 11. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,322	122,628
18. 11. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,372	122,678
19. 11. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,317	122,623

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	14. 11. 27	15. 11. 27	17. 11. 27	18. 11. 27	19. 11. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	—	—	—	—	—
5 % Danziger Goldanleihe 1923	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.
7 % Danziger Stadtanleihe 1925	92¾ B.	92½ bz. G.	92½ G.	92½ G.	92½ G.
5 % Roggenrentenbriefe	—	—	—	—	—
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX	98 bz.	98 bz.	98 bz.	98 bz.	98 bz.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	98¼ B.	97¾ bz.	98 etwas bz. B	98 bz.	97¾ bz.
7 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie XIX—XXII	95¼ bz.	95¼ bz.	95¼ bz.	95¼ bz.	95¼ bz.
6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe	92¾ bz.	92¾ bz.	92¾ bz.	92¾ bz.	92¾ bz
Bank-von-Danzig-Aktien	110 bz.	110 G.	110 bz.	110 bz.	111 etwas bz. G.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	93 bz.	92½ bz.	92¾ B.	92½ B.	92¼ B.
Danziger Hypothekenbank-Aktien	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 14. bis 19. November 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie
14. 11. 27	nicht notiert														
15. 11. 27	128 Pfd 13,50 124 Pfd. 12,25 bis 12,50 120 Pfd. 11,75	12,20	11,75 bis 12,75	11.25 bis 11,75	10,— bis 11,—	ruhig 21,— bis 27.—	flau 15,— bis 23,—	flau 12.— bis 16.—	—	—	10,— bis 11,—	10,50 bis 11,50	11,50 bis 12,—	9,—	grobe 9.25
17. 11. 27 18. 11. 27 19. 11. 27	nicht notiert														

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 14. bis 19. November 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
14. 11. 27	2	30	3	45	5	75	1	9	16	214	1	13	4	38
15. 11. 27	—	—	2	30	10	145	2	30	8	100	1	15	11	155
17. 11. 27	1	15	6	85	4	56	3	38	12	162	—	—	11	130
18. 11. 27	—	—	—	—	4	60	1	15	3	37	2	30	6	93
19. 11. 27	—	—	3	45	6	90	1	15	10	137	5	76	6	55
Gesamt	3	45	14	205	29	426	8	107	49	650	9	134	38	471

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 14. bis 20. November 1927

Bezeichnung des Gutes	Danzig																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen	52	1285	142	2420	1091	20780	162	2298	1027	19755	—	—	1737	32776	—	—	4211	79314
Holz	14	202	44	892	—	—	19	285	4	79	185	3644	242	6110	543	11946	1059	23138
Getreide, Saaten	139	1923	—	—	—	—	18	270	2	30	—	—	1	15	—	—	160	2238
Zucker	—	—	—	—	—	—	134	2010	63	960	—	—	68	1080	—	—	265	4050
Naphtha	1	15	19	268	—	—	—	—	19	310	—	—	21	350	—	—	60	943
Rübenschnitzel	2	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20
Melasse	—	—	19	314	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	20	324
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	4	60	10	150	—	—	20	300	—	—	—	—	—	—	—	—	34	510
Häute	1	5	8	83	—	—	8	64	—	—	—	—	—	—	—	—	17	152
Eier	2	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22
Zement	7	95	7	105	—	—	—	—	71	1096	—	—	—	—	—	—	85	1296
Eisen, Maschinen	6	72	23	368	27	760	—	—	11	173	—	—	—	—	—	—	67	1373
Übr. Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pferde	—	—	—	—	—	—	2	20 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20 St.
Schweine	18	650 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	650 St
Rinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kälber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

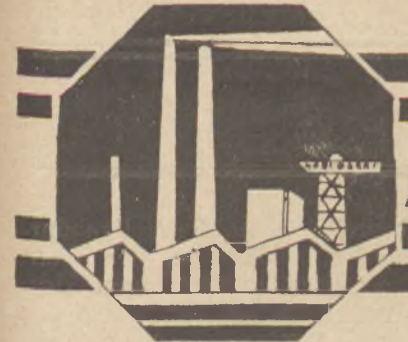
Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2211	Pflaumen, Kirschen, trockene Weichselkirschen, Aepfel, Birnen, frische Weintrauben, Nüsse	Galatz
2217	Weintrauben, Obst, Frühgemüse	Luxemburg
2218	Gesalzene Zitronenschalen, Zitronensaft, Essenzen	Messina
2219	Inkasso, Vertretung in Rechtsstreitigkeiten	Triest
2220	Jacquardwebstühle, Kartonpapier Vulkanfibrekoffer, Musterkoffer Weberlitzen, Bindfaden usw.	New Basford
2233	Butter, Eier	Posen
2234	Südfrüchte, Gemüse u. sonstige Landesprodukte	Milano
2241	Möbel	Kalisch
2242	Aepfel, Gänse	Kobryn
2263	Goldene und silberne Uhren	Berlin
2264	Wurstkonserven spez. „Mortadella di Bologna“	Bologna
2265	Trüffeln, Gemüse und dergl.	Paris
2266	Frische und gesalzene Sprotten	Ostende
2290	Holzkohlen	Stary Sacz
2291	Roh-Zitronensaft	Messina
2292	Kapern in Essig	Aguilas
2304	Wäsche	Falkenstein
2305	Kämme	Hamburg
2306	Fischmehl	Hamburg
2307	Auskünfte, Inkasso	Czortków
2308	Photographische Artikel	Bromberg
2309	Amylazetat	Livorno
2310	Mandeln, getr. Früchte, Saaten, Getreide	Bari
2323	Thomasmehl	Saarbrücken
2324	Apfelsinen	Valencia
2325	Verzollungen, Inkasso, Spedition	New York
2326	Patent-Anmeldungen	Santiago

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2235	Kartoffeln, Gemüse	Berlin
2236	Schmier- und Mineralöle	Memel
2237	Leder	Lemberg
2238	Zinkbleche	Krakau
2239	Rammpfähle in Fichte und Tanne	Amsterdam
2240	Wellpappen	Teschen
2243	Schmalz, Superphosphat	Kobryn
2244	Amerik. Schmalz, Pflanzenöle	Radomsk
2245	Eisenwaren	Tarnow
2246	Gebr. Lastautoreifen	Czenstochau
2247	Anchovis	Stavanger
2248	Holz	Sveek
2249	Holzpfähle	Antwerpen
2250	Sperrholzplatten	Saloniki
2267	Maschinen, Werkzeuge	Warschau
2268	Englisches Riffelglas, hell	Königshütte
2269	Tee	Cluj-Koloszvar
2270	Roggenmehl	Tel-Aviv
2274	Rundholz, Masten, Telegraphenstangen, Eisenbahnschwellen und Kistenrollen	Dresden
2275	Nähmaschinen	Rożyszcze
2276	Papier	Warschau
2277	Leinengarn	Lodz
2278	Kolonialwaren	Przemysl
2279	Konserven, kandierte Früchte und ähnliches	Livorno
2280	Eichenholz	Paris
2281	Linsen und grüne Erbsen	Marseille
2282	Lagerung, Verladung, Verfrachtung	Prag
2293	Wacholderbeeren	Berlin
2294	Speisefette	Przemysl
2295	Seegras, Crin d'Afrique, Hede und andere Fasermaterialien	Nowym Saczu
2296	Strick- und Teppichwolle	Bromberg
2297	Kolonialwaren, Südfrüchte	Tarnow
2298	Weine	Sierck
2299	Fleischkonserven, Rohmaterialien für Fischkonserven	Redditch
2311	Lumpen	Bielitz
2312	Heringe, gesalzen, Lachs, Aale, Räucherfische	Ohladów
2313	Salzheringe	Radzionkau
2314	Amerik. Schmalz und Speck	Krakau
2315	Schuhpaste	Przemysl
2316	Aluminium-, Martinstahl- und Alpacca-Bestecke	Kolomea
2317	Parfüm, Kosmetika	Warschau
2318	Leinsaat, Grubenholz	Helsingfors
2319	Kartoffeln	Athen
2327	Weichholz	Villach
2328	Speiseöl	Krakau
2329	Eier	Malaga

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2330	Galanteriewaren	Darmstadt
2331	Kolonialwaren	Wien
2332	Bordeauxweine	Bordeaux
2333	Weine	Piraeus



DANZIGS INDUSTRIE

Danzig

Amtliche Anzeigen des Hafenausschusses.

(Aus dem „Anzeiger des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig“ Nr. 7 vom 15. November 1927.)

Nachtrag zum Abgabentarif für die Schiffahrt durch die Weichselmündung bei Schiewenhorst vom 1. Dezember 1926.

Gültig vom 1. Dezember 1927.
Festgesetzt vom Ausschuß für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Die bisherige Bestimmung, Ausnahme, erhält folgende Fassung:

„Der Mindestsatz für jeden Eingang und für jeden Ausgang beträgt von Schleppern mit Anhang, für den die Abgaben besonders zu zahlen sind . . . . . . 3,— G
von Schleppern ohne Anhang . . . . 1,50 G
und von nicht vermessenen und anderen Fahrzeugen mit Ladung 12,— G
ohne Ladung 6,— G

Bekanntmachung betr. Benutzung des 25 t Schwimmkranes des Hafenausschusses.

I. Allgemeines.

Der Schwimmkran wird für die Massengüter in der Regel mit dem Vorbehalte vergeben, daß der Kran entzogen werden kann, sofern er für das Heben einzelner schwerer Stückgüter benötigt wird. Muß in solchen Fällen der Massengut-Umschlag unterbrochen werden, so werden trotzdem die bei Arbeit in mindestens einer Schicht geltenden Gebühren erhoben.

Im übrigen finden, soweit diese Bekanntmachung nicht Gegenteiliges bestimmt, bei Benutzung des Schwimmkranes die Vorschriften der Kranordnung, einschließlich des Krangebührentarifs vom 6. September 1927 sinngemäße Anwendung, soweit sie nicht durch polizeiliche Anordnungen außer Kraft gesetzt werden.

Die Bestellung des Schwimmkranes hat bei der Kaiverwaltung-Hauptstelle und die Abmeldung bei seinem Führer und bei der Kaiverwaltung-Hauptstelle zu erfolgen.

II. Gebühren für die Gestellung und das Bereithalten des Schwimmkranes.

Für die einmalige Gestellung des Schwimmkranes an einer Arbeitsstelle wird eine Stellgebühr von 35,— G, sofern der Schwimmkran nicht länger als 2 Stunden und von 25,— G, sofern der Schwimmkran mehr als 2 Stunden für den Güterumschlag im Hafengebiet zwischen den Molenköpfen und der Eisenbahnbrücke am Kirrhaken arbeitet, erhoben. Die Stellgebühr ist fällig bei jeder Kranbestellung, für jedes Fahrzeug oder jede geschlossene Sendung und bei jeder beantragten Kranverholung zu einer neuen Arbeitsstelle. Wird z. B. der Kran für mehrere hintereinander zu bearbeitende Fahrzeuge bestellt, so ist die Stellgebühr für jedes Fahrzeug zu zahlen, auch wenn der Kran seine Liegestelle nicht wechselt. Rückungen des Kranes an einer Arbeitsstelle während der Arbeit erfolgen zu Lasten des Kranmieters.

Wird der Schwimmkran außerhalb des Hafengebietes zwischen den Molenköpfen und der Eisenbahnbrücke benutzt, so werden neben der Stellgebühr die Schleppkosten in Rechnung gestellt, die durch das Schleppen über das bezeichnete Hafengebiet hinaus, bei Hinfahrt und Rückfahrt entstanden sind.

Für das Bereithalten des bestellten Schwimmkranes, wenn und solange er weder bestellungsgemäß noch anders benutzt wird, kommt neben der Stellgebühr ein Reugeld von 5,— G je angefangene halbe Stunde zur Erhebung.

III. Gebühren für das Heben von Gütern.

Bei Benutzung des Schwimmkranes zum Umschlag von Stückgütern unter 10 t Einzelgewicht und von Massengütern ist für jede angefangene halbe Arbeitsstunde eine Gebühr von 10,— G zu zahlen.

Bei einkommenden Phosphaten und Pyriten (einerseits) und beim Umschlag von Massengütern, sofern es sich um so große Schiffe handelt, daß sie ihres Tiefganges wegen mit anderen Kränen nicht bearbeitet werden können, werden für die Zeit dieses Zustandes (andererseits) die für die 7 Tonnen-Greiferkräne geltenden Tonnensätze und zwar die unter B, 1, b bezw. C, 1, b aufgeführten, und beim Umschlag von Erzen und Schlacken je Tonne 25 P und bei Leicht- und Schwerschrott ein Satz von 5,— G je angefangene halbe Stunde in Anrechnung gebracht.

Beim Heben von Stückgütern über 10 t Einzelgewicht wird ein Zuschlag von 8,— G je Stück erhoben, jedoch im Durchschnitt der gesamten Arbeitszeit innerhalb einer Schicht nicht mehr als 35,— G je Arbeitsstunde.

IV. Inkrafttreten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Dezember 1927 in Kraft Am gleichen Tage werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 1. August 1926, 15. Januar 1927 betr. Einführung einer Stellgebühr und eines Reugeldes für den Schwimmkran, 15. Januar 1927 betr. vorübergehende Ermäßigung der Schwimmkrangebühren, 8. Februar 1927, 25. August 1927 und 30. August 1927 aufgehoben.

Bekanntmachung betr. Zollabfertigungstelle am Marinekohlenlager.

Die alte Zollabfertigungsstelle am Marinekohlenlager kann für Bürozwecke unter Vereinbarung einer 14-tägigen Kündigung vermietet werden. Etwaige Pachtgesuche sind bei der Kaiverwaltung bis zum 1. Dezember d. Js. einzureichen.

Ständige wöchentliche Marktberichte.

(Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.)

Handel in Getreide, Saaten, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Da im Laufe der vergangenen Woche Frostwetter eintrat, ist anzunehmen, daß nunmehr auch die Zufuhren größer werden und sich das Geschäft im allgemeinen beleben dürfte.

Roggen konnte etwas anziehen, da die Mühlen einigen Bedarf hatten. Gegen Ende der Woche haben die Preise jedoch wieder etwas nachgegeben.

Weizen war ziemlich ohne Interesse. Durch die Ende der Woche herausgekommene Nachricht eines polnischen Einfuhrverbots für Weizen war etwas mehr Nachfrage, ohne jedoch namhafte Umsätze zu verzeichnen.

Gerste. Hierin wurde einiges gehandelt bei unverändertem Preise.

Hafer. Angebot fehlt.

Viktoriaerbsen schwächer. Angebot ist weiter groß, doch halten sich die Käufer sehr zurück.

Grüne Erbsen flau.

Futtermittel etwas fester.

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Der Markt verkehrte durchweg in ruhiger, geschäftsloser Haltung. Während in London die Kurse $1^1/_2$ bis 3 pence anziehen konnten, verlor New York teilweise 2 bis 6 cents.

Rohzucker. Das Geschäft ruhte vollständig.

Weißzucker. Am Anfang der Berichtswoche wurde ein kleiner Posten polnischen Zuckers zu sh 14/3 per 50 kg fob Danzig gehandelt. Im übrigen hielten sich sowohl Danziger Verkäufer als auch die polnische erste Hand zurück. Später von Polen herausgegebene Forderungen von sh $14/10^1/_2$ per cwt. fob wurden auch noch zurückgezogen, so daß zur Zeit kein Angebot am Markt ist.

Melasse. Es kamen einige kleine Verkäufe zustande zu Preisen von $ 13,50 per Tonne frei polnisch-deutscher Grenze, prompte Lieferung, und $ 14,50 per Tonne für spätere Lieferung.

Trockenschnitzel ohne Geschäft. Die Werte liegen wie in der vorigen Woche bei $ 22,— per Tonne für prompte Lieferung, steigen bis $ 24,50 per Tonne für Frühjahrs-Lieferung nächsten Jahres.

Die Verarbeitung in den Fabriken geht gut vonstatten. Die beendete Rübenernte zeigt in Bezug auf Ackererträge immer deutlicher, daß selbst pessimistische Ernteschätzungen noch unterschritten wurden.

Von polnischem Zucker neuer Ernte kamen bis zum 22. d. Mts. nach Danzig 34 847 tons Rohzucker, 20 403 tons Weißzucker.

Häute und Felle.

In der Berichtswoche ist ein wesentlicher Umschlag der ganzen Tendenz keinesfalls zu verkennen.

Die vorgekommenen deutschen Auktionen brachten für Jungviehhäute Preisabschläge bis zu 8 %, während schwerere Gewichte zu unveränderten teils mit ca. 3 % dieser Abschläge aufgenommen wurden.

Kalbfelle waren auf den Auktionen etwas teurer, wohingegen Roßhäute und Schaffelle ebenfalls einen wesentlichen Preisabschlag zu verzeichnen haben. Diese flaue Tendenz wirkt sich ganz entschieden auch auf das Geschäft in Danzig sowohl in Polen und den Randstaaten aus.

Großviehäute schwerer Gewichte sind nur noch bei wesentlichen Konzessionen zu verkaufen. Dieser Artikel, der im Inland bleibt und infolgedessen ganz auf den Absatz an polnische Gerbereien angewiesen ist, muß sich heute einen Preisabschlag von 5—10 % gefallen lassen, um verkäuflich zu sein.

Die Häute leichterer Gewichte, d. h. Jungviehäute bis 18 kg, sind augenblicklich seitens der westdeutschen Fabrikanten, die diese Ware seither bevorzugen und regelmäßig aufnehmen, nur sehr schwer verkäuflich. Auch diese Preise notieren einen 10 % igen Abschlag.

Kalbfelle. Infolge der augenblicklichen geringen Schlachtungen und des geringen Anfalles ist dieser Artikel der einzige, der augenblicklich verkäuflich ist. Die ausländischen und amerikanischen Interessenten sträuben sich jedoch die hohen Preise der polnischen Käufer anzulegen und sind bereit auf Basis der letzten Notierungen die Ware zu übernehmen. Es ist nicht zu verkennen, daß für diese Artikel augenblicklich ein gesunder Bedarf vorliegt und jedes] Quantum schlank abzusetzen ist.

Schaffelle liegen ruhig. Die feinwollige Ware findet bei Preisabschlägen von 2—3 % schlank Absatz nach Polen, wohingegen grobwollige Ware nach Deutschland nur unter Preiskonzessionen verkäuflich ist.

Roßhäute. Trotz größerer Schlachtungen ist dieser Artikel sehr flau. Die Preise sind um 10 % heruntergegangen. Es ist anzunehmen, daß weitere Preisabschläge, speziell für die geringe polnische Ware kommen werden.

Der Wildhäutemarkt tendiert ruhig. Die fortgesetzte Preissteigerung der letzten Monate hat aufgehört. Auch kleinere Untergebote werden seitens der Importeure heute stark in Rücksicht gezogen.

Es ist keinesfalls zu verkennen, daß der Höhepunkt in den Preisnotierungen erreicht, wenn nicht überschritten ist. Man kann im allgemeinen sagen, daß gegen Jahresende die langersehnte Gesundung in der Preisgestaltung eintreten wird, wofür die ersten Anzeichen unbedingt gegeben sind.

Bekanntmachung.

Die Zulassungsstelle hat dem Antrage der Danziger Bank für Handel und Gewerbe, A.-G., Danzig auf Zulassung von

G. 1 800 000,— ihrer Stammaktien

zum Handel und zur amtlichen Notiz an der Danziger Börse stattgegeben.

Die erste Notierung findet am Mittwoch, dem 23. November 1927 statt.

Danzig, den 19. November 1927.

Die Zulassungsstelle.

Einziehung von Steuerrückständen durch Postnachnahme.

Die Einziehung von Steuerrückständen durch Postnachnahme ist mit günstigen Ergebnissen im Deutschen Reiche eingeführt worden. Das Verfahren soll nunmehr auch im Danziger Staatsgebiet zur Anwendung kommen, um die damit nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Steuerpflichtigen verbundenen Erleichterungen auch hier auszunutzen.

Vom 1. Dezember 1927 ab werden daher für Beträge bis zu 200 Gulden die bisher üblichen Mahnungen mit Postnachnahmen verbunden, für deren Vorzeigung, Einlösung und Zurückgehen die Bestimmungen der Postordnung über Nachnahmen gelten. Zur Verwendung gelangen besondere dreiteilige Formulare. Bei der Einlösung der Nachnahmen erhalten die Pflichtigen neben dem üblichen Nachnahmeformular einen Mahnzettel, auf dem die eingezogenen Beträge im einzelnen aufgeführt sind. Die Nachnahme gilt als Kassenquittung und ist deshalb sorgfältig aufzubewahren. Bei Nichteinlösung wird nur der Mahnzettel ausgehändigt. Nichteingelöste Nachnahmen werden den Vollziehungsbeamten zur sofortigen Zwangsvollstreckung übergeben. Durch Einlösung der Nachnahmen kann daher jeder den Besuch des Vollziehungsbeamten vermeiden. Etwaige Einwendungen gegen die auf dem Mahnzettel vermerkten Beträge müssen der Steuerkasse umgehend mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden, wenn die Zwangsvollstreckung auf Grund der zurückgegangenen Nachnahme vermieden werden soll

Bezüglich der Beträge über 200 Gulden bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, nach dem die Reste durch Kartenbrief angemahnt und nach vergeblichem Ablauf der Mahnfrist zwangsweise eingezogen werden.

Danzigs seewärtiger Holzexport in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1927.

Mitgeteilt vom Verein Danziger Holzexporteure. E. V.

		Kiefer	Tanne u. Fichte	Eiche	Esche	Weiß-buche	Rot-buche	Erle	Espe	Uebriges Laubholz	Insgesamt in cbm
Rundholz	fm	8 609	1 320	14 302	3 013	44		810	922	130	29 150
Schnittmaterial	Stds.	40 825	42 285	—	—	—	—	—	—	—	388 124
Schnittmaterial	cbm	—	—	18 043	212	50	1 605	318	—	148	20 376
Sleeperblocks	Stück	55 800	—	—	—	—	—	—	—	—	9 030
Halbsleepers	Stück	306 139	8 250	—	—	—	—	—	—	—	25 260
Timber, Crossings und Mauerlatten	Loads	12 050	—	—	—	—	—	—	—	—	17 210
Eisenbahnschwellen	Stück	216 730	—	73 500	—	—	—	—	—	—	29 000
Belgische Halbrundschwellen	Stück	—	—	3 004	—	—	—	—	—	—	230
Belgische Schwellenrundklötze	Stück	—	—	2 850	—	—	—	—	—	—	570
Eichene Plançons	Loads	—	—	3 665	—	—	—	—	—	—	5 240
Grubenholz	Faden	17 340	—	—	—	—	—	—	—	—	72 830
Telegraphenstangen und Masten	fm	11 255	—	—	—	—	—	—	—	—	11 255
Memeler Stäbe	Tons	—	—	46	—	—	—	—	—	—	46
Stäbe und Faßdauben	Tons	—	—	1 786	—	—	90	—	—	—	1 876
Friesen	Tons	—	—	1 617	—	—	—	—	—	—	1 617
Sperrplatten *)	Tons	—	—	2 116	—	—	—	—	—	—	2 116
Furniere *)	Tons	—	—	113	—	—	—	—	—	—	131
											cbm 614 061

*) Die unter Eiche aufgeführten Mengen Sperrplatten und Furniere enthalten auch andere Holzarten.

Uebersicht nach importierenden Staaten.

(III. Quartal 1927.)

A. Nadelholz.

Uebersicht nach importierenden Staaten	Gesamt (vom 1. April bis 30 Juni 1927)	Gesamt (vom 1. Juli bis 30 Sept 1927)	England t	Frankreich t	Belgien t	Holland t	Deutschland t	Dänemark t	Norwegen t	Schweden t	Finnland t	Spanien t	U. S. A. t	Afrika t
1. Kiefern-Rundholz	4284 cbm	8609 fm	—	—	1511	5243	1855	—	—	—	—	—	—	—
2. Tannen- und Fichten-Rundholz	3719 cbm	1320 fm	—	—	—	1320	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Kiefern-Schnittmaterial	51 808 Stds.	40825 Stds.	34273	448	3707	525	1373	140	—	—	—	—	59	300
4. Tannen- und Fichten-Schnittmaterial	47 920 Stds.	42285 Stds.	34308	1547	2415	3535	5	63	—	117	—	—	—	295
5. Kiefern-Sleeperblocks	8048 Loads	55800 Stck 6324 Loads	6216	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Kief.-Halbsleepers	14830 Load	306 139 St. 17132 Lds.	14004	—	—	—	—	3128	—	—	—	—	—	—
7. Tannen-Halbsleepers	128 Loads	8250 Stck. 550 Loads	550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Timber, Crossings und Mauerlatten	5010 Loads	12050 Lds.	9846	—	75	—	—	2129	—	—	—	—	—	—
9. Kief. Schwellen .	142 000 St.	216730 St	—	—	—	37139	52859	29876	—	—	—	96856	—	—
10. Kief Telegraphenstangen . . .	7208 cbm	11255 cbm	2094	1677	4509	1452	—	1523	—	—	—	—	—	—
11. Grubenholz . . .	17637 Fad.	17340 Fad.	10665	4366	2309	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B. Laubholz.														
12. Eichen-Rundholz	18 404 fm	14302 fm	4828	80	4928	2424	1692	—	—	148	202	—	—	—
13. Eschen-Rundholz	2537 fm	3013 fm	2193	—	—	—	797	—	—	8	15	—	—	—
14. Rot- und Weißbuchenrundholz .	102 cbm	44 fm	—	—	—	—	28	—	—	—	16	—	—	—
15. Erlen-Rundholz .	171 cbm	810 fm	726	—	—	—	84	—	—	—	—	—	—	—
16. Espen-Rundholz	1276 fm	922 fm	—	—	—	—	70	—	—	922	—	—	—	—
17. Sonstige Laubrundhölzer . . .	65 fm	130 fm	36	—	68	—	26	—	—	—	—	—	—	—
18. Eichen-Schnittmaterial	15755 cbm	18043 cbm	4738	497	3728	3864	1227	844	115	2228	786	—	16	—
19. Eschen-Schnittmaterial	432 cbm	212 cbm	154	—	—	—	—	—	—	42	16	—	—	—
20. Weißbuchen-Schnittmaterial .	81 cbm	50 cbm	—	—	—	—	—	—	—	25	25	—	—	—
21. Rotbuchen-Schnittmaterial .	1258 cbm	1605 cbm	1288	—	—	58	—	—	24	211	—	—	—	24
22. Erlen-Schnitt-material	186 cbm	318 cbm	—	—	—	—	297	—	21	—	—	—	—	—
23. Uebrig. Laubholz-Schnittmaterial .	35 cbm	148 cbm	—	—	68	—	75	—	—	—	5	—	—	—
24. Eichene Plançons	4794 Loads	3665 Loads	2749	—	22	894	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Eich. Schwellen	67 338 Stck.	73500 Stck	1500	100	4743	30287	16350	—	—	—	—	20520	—	—
26. Belgische Halbrund-Schwellen .	3608 Stck.	3004 Stck.	—	—	3004	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Belg. Schwellen-Rundklötze . . .	1548 Stck.	2850 Stck.	—	—	2600	250	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Memeler Stäbe .	195 Tons	46 Tons	41	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29. Eichene Binder und Faßdauben .	2072 Tons	1786 Tons	468	—	402	400	400	116	—	—	—	—	—	—
30. Buch. Faßdauben	15 Tons	90 Tons	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Eichene Friesen	2475 Tons	1617 Tons	332	—	—	379	40	12	—	809	45	—	—	—
32. Sperrplatten . .	1066 Tons	2116 Tons	1275	94	420	230	—	81	—	—	—	—	—	16
33. Furniere	135 Tons	131 Tons	15	—	66	—	—	50	—	—	—	—	—	—

Neue Zollermäßigungen bei der Einfuhr Danziger und polnischer Erzeugnisse nach Frankreich. (S. auch D. W. Z. 45.)

Die Position des fr. Tarifs	Warengattung	Die gegenwärtige Zollermäßigung für Polen und Danzig	Die Deutschland zuerkannte Zollermäßigung, die Polen und Danzig automatisch erhalten
0 195	Methylalkohol, gereinigt	Ermäßigung 50% Zollsatz per 100 kg 393,75	neuer Minimaltarif, Liste B, deutsch-französ. Vertrag, Zollsatz per 100 kg 120,—
0 196	Glycerin (brute) roh	Ermäßigung 10%	früherer Minimaltarif
	(destillée) destilliert	Ermäßigung 10%	neuer Minimaltarif
0 201	Essigsäure, Methylalkohol	Ermäßigung 10%	"
0 202	Acetylen Lösemittel	Ermäßigung 10%	"
0 203	Essigsäure	Ermäßigung 25%	"
0 262	Cyan-Benzin	Ermäßigung 75%	"
296	Preußischblau	Ermäßigung 10%	"
301	Bleistifte	Ermäßigung 60%	"
301 -bis	Graphitstifte	Ermäßigung 60%	"
347	Porzellan	Ermäßigung 30%	"
359 -quat	Flaschen für Schaumweine	Ermäßigung 50% Zollsatz per 100 kg 76,50	Ermäßigung nach dem deutsch-französ. Vertrag, Liste C, Zollsatz per 100 kg 76,50
362	Glaswaren	Ermäßigung 60%	desgleichen
368	Einfaches Garn aus Baumwolle	Ermäßigung 25%	früherer Minimaltarif
369	Gezwirntes Garn aus Baumwolle	Ermäßigung 25%	"
370	Garn aus Baumwolle mit gesponnener Kette	Ermäßigung 25%	"
371	Garn aus Baumwolle mit anderen Spinnstoffen gemischt; Mehrgewicht Baumwolle	Ermäßigung 25%	"
372	Garn aus reiner Wolle, einfach	Ermäßigung 50%	"
373	Reinwollenes Garn, gezwirnt	Ermäßigung 50%	"
373	Reinwollenes Garn für Webstoffe etc.	Ermäßigung 50%	"
374	Gezwirntes, reinwollenes Garn für Teppiche	Ermäßigung 50%	"
0 197	Formaldehyd	Ermäßigung 30%	neuer Minimaltarif
375	Garn aus Wolle, gemischt mit anderen Spinnstoffen	Ermäßigung 50%	früherer Minimaltarif
404	Reinbaumwollenes Gewebe	Ermäßigung 50%	"
405	Gebleichtes, reinbaumwollenes Gewebe	Ermäßigung 50%	"
405 -bis	Reinbaumwollene Verbandsmittel	Ermäßigung 50%	"
-ex 406	Reinbaumwollene Gewebe, geknüpft	Ermäßigung 50%	"
400	Glatter Sammet aus Baumwolle etc.	Ermäßigung 80%	"
410	Andere Baumwoll-Sammete	Ermäßigung 65%	"
ex 411	Reinbaumwollene Gewebe aus gebleichtem Garn etc.	Ermäßigung 50%	früherer Minimaltarif bezw. Ermäßigung des deutsch-französ. Vertrags, Liste C.
-ex 412	Glänzende, reinbaumwollene Gewebe	Ermäßigung 50%	früherer Minimaltarif
413	Decken, Piqué etc.	Ermäßigung 50%	"

Die Position des fr. Tarifs	Warengattung	Die gegenwärtige Zollermäßigung für Polen und Danzig	Die Deutschland zuerkannte Zollermäßigung, die Polen und Danzig automatisch erhalten
ex -414 u. 406 bis 418, 106 bis 414	Bettdecken	Ermäßigung 50 % Ermäßigung 80 %	früherer Minimaltarif. Ermäßigung nach dem deutsch-französ. Vertrag
428 -bis	Glühstrümpfe	Ermäßigung 50 %	neuer Minimaltarif
433	Baumwollstoffe mit Beimischung	Ermäßigung 30 %	„
435	Posamentierwaren aus Baumwolle und Beimischung	Ermäßigung 30 %	früherer Minimaltarif bezw. Ermäßigung nach dem deutsch-französ. Vertrag, Liste C.
438	Stoffe, Kaschmire etc.	Ermäßigung 66 % Zollsatz per 100 kg 13,73	Ermäßigung nach dem deutsch-französ. Vertrag, Liste C. Zollsatz per 100 kg 18,02
440-441	Reinwollene Gewebe für Kleidungen — tissus de laine pour habillement pesant 250 g et moins le m² et tissus de laines pesant de 251 à 700 g par m²	Ermäßigung 80 % Zollsatz per 1 kg 15,23 Ermäßigung 80 %	Ermäßigung nach dem deutsch-französ. Vertrag, Liste C. Zollsatz per 1 kg 14,48 früherer Minimaltarif
441-ter	Reinwollene Gewebe, wie Tücher gewebt	Bis zu 400 g Ermäßigung 70 % über 400 g 80 % Ermäßigung	„
451	Wolldecken	Ermäßigung 40 %	„
511	Dampfmaschinen für Fahrzeuge	Ermäßigung 60 %	neuer Minimaltarif
512 -bis	Wassersäulenmaschinen, Turbinen und Pumpen	Ermäßigung 25 %	„
ex-616	Zurichte- (Appretur-)Maschinen	Ermäßigung 80 %	„
ex-522	Bodenbearbeitungsgeräte	Ermäßigung 25 %	„
ex 525 sex	andere in Liste B nicht besonders genannte Maschinen	Ermäßigung 50 %	„
ex 518	Webstühle für Wolle	Ermäßigung 80 %	„
256 -sex	Kessel, Radiatoren, Gasmesser etc.	Ermäßigung 30 %	teilweise neuer Minimaltarif und ohne Aenderungen
532	Eisengeräte für Maschinen und Transmissionen	Ermäßigung 50 %	neuer Minimaltarif
533	Maschinenteile aus Eisen und Stahl	Ermäßigung 60 %	„
533 -ter	Kesselteile	Ermäßigung 60 %	„
533 -oct.	Dynamo-Maschinen-Rümpfe	Ermäßigung 50 %	„
534	Stahl-Sprungfedern (Wagenfedern)	Ermäßigung 40 %	früherer Minimaltarif
535	Maschinenteile aus Kupfer oder dessen Legierungen	Ermäßigung 50 %	neuer Minimaltarif
585 -bis	Maschinenteile aus mehr als zwei Metallen	Ermäßigung 50 %	„
537	Werkzeuge	Ermäßigung 50 %	früherer bezw. neuer Minimaltarif
552	Eisenerzeugnisse, unpoliert und ungedrechselt	Ermäßigung 40 %	desgleichen
578	allerlei Zinkerzeugnisse C. G. ordinaires, unis ou estampes	Ermäßigung 50 % Zollsatz per 100 kg 92,—	Ermäßigung nach dem deutsch-französ. Vertrag, Liste C. Zollsatz per 100 kg 69,—

Die Position des fr. Tarifs	Warengattung	Die gegenwärtige Zollermäßigung für Polen und Danzig	Die Deutschland zuerkannte Zollermäßigung, die Polen und Danzig automatisch erhalten
579	Erzeugnisse aus Nickel-, Kupfer- und Zinklegierungen	Ermäßigung 50% Zollsatz per 100 kg 1275,—	Ermäßigung nach dem deutsch-französ. Vertrag, Liste C. Zollsatz per 100 kg 739,5
590	Buchholzmöbel (Möbel aus gebogenem Holz) sièges	Ermäßigung 50%	wie vor
	peints	Zollsatz per 100 kg 425,—	Zollsatz per 100 kg 323,68
	autres	Zollsatz per 100 kg 275,—	Zollsatz per 100 kg 193,80
	autres: peints	Zollsatz per 100 kg 181,25	Zollsatz per 100 kg 138,04
	autres	Zollsatz per 100 kg 118,75	Zollsatz per 100 kg 82,65
590 -bis	Stuhlsitze	Ermäßigung 80%	wie vor
	vernis	Zollsatz per 100 kg 169,90	Zollsatz per 100 kg 265,50
	" autres	Zollsatz per 100 kg 113,28	Zollsatz per 100 kg 168,15
591	Möbel, nicht aus gebogenem Holz hergestellt	Ermäßigung 80%	wie vor
591 -bis		Zollsatz per 100 kg 408,—	Zollsatz per 100 kg 484
602	Holzerzeugnisse, kleine	Ermäßigung 75%	teilweise ohne Aenderungen, früherer Minimaltarif.

Schiffahrt

Der Stauvertrag im Seegüterverkehr.

Rechtsanwalt Dr. Werneburg, Berlin-Steglitz.

Fortsetzung aus D. W Z 45.

II.

Ist somit der regelmäßige Einzelstauvertrag grundsätzlich als ein Werkvertrag und nur in den letzterwähnten Ausnahmefällen als ein Dienstvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu behandeln, so entsteht nunmehr noch die Frage, welcher Art von Verträgen der vorerwähnte Dauerstauvertrag zuzuzählen ist, bei dem also der Stauvertrag zwischen dem Reeder und dem gewerbsmäßigen Stauer nicht für ein Einzelschiff und für einen Einzelfall abgeschlossen wurde, sondern für einen längeren Zeitraum und für alle oder doch eine Mehrheit (Kategorie) von Seeschiffen des Reeders, die zu beladen oder zu löschen sind.

Bei der Prüfung dieser Frage ist davon auszugehen, daß der Dauerstauvertrag von den Parteien eines derartigen Vertrages gewissermaßen als ein Rahmenvertrag gewollt ist, der für die Hauptpunkte der gegenseitigen Vertragsbeziehungen ausschlaggebend und entscheidend sein soll. Dieser Rahmenvertrag ist daher auch zunächst und an sich jedenfalls auch für die auf Grund dieses Vertrages von dem Stauer vorgenommene Beladung oder Entladung des einzelnen Seeschiffes maßgebend, wie ohne weiteres klar ist; denn andernfalls hätte es eben des Abschlusses eines derartigen Rahmenvertrages zwischen Reeder und Stauer garnicht bedurft und man käme dann wieder auf den oben an erster Stelle behandelten Einzelstauvertrag zurück. Immerhin läßt aber dieser für die Hauptpunkte an sich jedenfalls maßgebende Rahmenvertrag für den Einzelfall der Beladung oder Löschung eines Seeschiffes eine speziellere Regelung und genauere Fixierung des vertraglichen Inhaltes zu, da der Dauerstauvertrag ja nur den Rahmen der innerhalb dieses Rahmens noch möglichen spezielleren Verträge bilden sollte. Demgemäß ist zwar für den Einzelfall der Beladung oder Löschung eines Seeschiffes zwar eine einseitige Abänderung der in dem Rahmenvertrage ursprünglich festgelegten vertraglichen Vereinbarungen und Festsetzungen nicht möglich, wohl hingegen eine genauere Vereinbarung über solche Punkte, die von dem Rahmenvertrage selbst nicht geregelt worden sind und nun eben noch ausdrücklich einer vertraglichen Regelung unterworfen werden sollen. Findet letzteres statt, so liegt neben dem Rahmenvertrag noch ein diesem sich angliedernder besonderer Werkvertrag zwischen Reeder und Stauer vor, wobei sich diese Natur des Vertrages als Werkvertrag aus den obigen Ausführungen ohne weiteres ergibt. Es sind demgemäß bei etwaigen Streit- oder Zweifelsfragen innerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen Reeder und Stauer nunmehr auch diese beiden Verträge zur Entscheidung jener Fragen heranzuziehen und für diese Entscheidung maßgebend. Hierbei bleibt, worauf bereits hingewiesen wurde, der Rahmenvertrag für alle hierin vertraglich geregelten Punkte allein maßgebend, während der Einzelwerkvertrag sich sinngemäß nur auf solche Fragen und Rechtsverhältnisse beziehen und für diese maßgeblich sein kann, die von dem Rahmenvertrag nicht geregelt sind und daher auch einer spezielleren Regelung zugänglich waren. Da eine speziellere vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien des Rahmenvertrages vielfach vorliegen wird, so gilt dem Gesagten entsprechend dann ganz dasselbe, was oben bei dem Einzelstauvertrag als Werkvertrag bemerkt wurde; es ist also mit andern Worten jeder Vertrag

innerhalb des Rahmenvertrages den gesetzlichen Bestimmungen des § 632 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Werkvertrag unterworfen. Bleibt mangels einer vertraglichen Vereinbarung über spezielle Punkte der Rahmenvertrag auch für den Einzelfall der Beladung oder Löschung eines Seeschiffes allein und ausschließlich maßgebend, so ist naturgemäß auch nur dieser Rahmenvertrag allein für alle entstehenden Streit- und Zweifelsfragen rechtlich entscheidend und maßgebend.

Nach dem Gesagten kennzeichnet sich sowohl der Einzelstauvertrag wie auch der Dauerstauvertrag regelmäßig als ein Werkvertrag im Sinne des § 631 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so daß sich also die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien dieses Stauvertrages, des Reeders und des Stauers, nach diesen gesetzlichen Bestimmungen für den Fall bestimmen, daß nicht in dem Stauvertrage von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen ausdrücklich getroffen worden sind; denn, von einigen wenigen hier kaum in Betracht kommenden Ausnahmen sind diese gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag nicht absolut zwingend, sondern einer Abänderung (bezw. Ausschaltung) durch entsprechende ausdrückliche Parteivereinbarung zugänglich.

Als wesentliche Vertragspflicht des Reeders aus dem Stauvertrag als einem Werkvertrage folgt die Zahlung der vereinbarten bezw. tarifmäßigen Vergütung gemäß § 631 BGB., die, wie oben bereits ausgeführt wurde, nach Vollendung der Stauung, der Vertragsleistung des Stauers, von dem Reeder an letzteren zu entrichten ist. Die wesentlichste Vertragspflicht des Stauers ergibt sich an Hand des Stauvertrages aus der Bestimmung des § 633 BGB. Hiernach ist der Stauer als Unternehmer verpflichtet, die Stauung entsprechend der Natur der Sache so vorzunehmen und zu vollenden, daß die vollendete Stauung nicht mit Fehlern behaftet ist, die die Stauung der Güter als eine mangelhafte erscheinen lassen. Ist eine derartige mangelhafte Stauung der Güter gegeben, so kann der Reeder Beseitigung des Mangels von dem Stauer (also durch Um- oder Neustauung) verlangen, wobei allerdings der Stauer die Beseitigung des Mangels verweigern kann, wenn die Beseitigung des Mangels einen ganz unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeitskräften erfordert. Ist andrerseits, abgesehen von letzterem Falle, der Stauer mit der Beseitigung eines Mangels der Stauung im Verzug, so kann der Reeder den Mangel selbst beseitigen und den vereinbarten bezw. tarifmäßigen Lohn des Stauers um die für die Beseitigung des Mangels aufgewendeten Kosten kürzen. Beruht der Mangel der Stauung geradezu auf einem Verschulden des Stauers, so kann der Reeder statt dieser letzerwähnten Selbstbeseitigung von dem Stauer Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so also zum Beispiel Ersatz des Schadens, der durch die infolge der fehlerhaften Stauung der Güter an diesen Gütern durch Fallen der Kisten, Umstürzen usw. verursacht worden ist. Wird die Stauung von dem Stauer nicht rechtzeitig vollendet, also nicht innerhalb der hierfür vertraglich ausdrücklich vorgesehenen Zeit bezw. bei Fehlen einer derartigen ausdrücklichen Zeitvereinbarung innerhalb der üblichen dem Umfange der Ladung entsprechenden Zeit, so kann der Reeder von dem Stauer bei Vorliegen von Verschulden auf dessen Seite (allgemeiner Streik der Schauerleute würde natürlich den Stauer entschuldigen) Ersatz des Verzugsschadens beanspruchen, der jedoch von dem Reeder im einzelnen zu begründen und zu beweisen ist.

Im übrigen kann der Reeder dem Stauer den ganzen (einzelnen) Stauvertrag jederzeit — also vor Beginn der Stauung bis zum Zeitpunkte der Vollendung — kündigen, ohne daß für diese Kündigung irgend ein Grund vorhanden zu sein braucht. Der Stauer ist andrerseits im Falle einer derartigen Kündigung des Reeders berechtigt, von diesem den vereinbarten (bezw. tarifmäßigen) Staulohn zu verlangen, muß sich von diesem Staulohn aber dasjenige abrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Stauvertrages an Aufwendungen (Dienstlohn seiner Leute) erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte erwirkt oder zu erwerben böswillig unterläßt (§ 649 BGB.).

Die Leningrader Hafenusancen,

zusammengestellt und veröffentlicht von der Handelskammer des Nordwestgebietes der R. S. F. S. R.

Die russische Nordwest-Handelskammer hat die Leningrader Hafenusancen neu festgestellt und ergänzt. Die von ihr veröffentlichten Usancen lauten:

Die hier folgenden Bestimmungen finden Anwendung im Falle völligen Fehlens einer Charterpartie oder für den Fall, daß Charterpartie oder Konossement sich über einen strittigen Punkt nicht klar ausdrücken.

1. Die Schiffahrt wird als „offen“ von dem Tage an angesehen, welcher von den Hafenbehörden offiziell als Eröffnungstag erklärt wird.
2. Jedes Fahrzeug muß, vorausgesetzt, daß sein Tiefgang es zuläßt, an dem ihm vom Befrachter angezeigten Liegeplatz festmachen. Der Befrachter ist verpflichtet, sich vorher die notwendige Zusage der Zoll- und Hafenbehörden zu verschaffen. Für den Fall, daß mehrere Befrachter in Frage kommen, hat das Schiff an dem ihm vom Befrachter der größten Partie angezeigten Liegeplatz festzumachen. Weiteres Verholen geht zu Befrachters Lasten und bedarf der Zustimmung des Kapitäns.
3. Ein mit Ladung von Uebersee einkommendes Schiff muß an den Entladeplatz oder vorläufigen Liegeplatz gehen, welcher ihm von den Zollbehörden angewiesen wird. Weiteres Verholen geht zu Lasten der Ladung.
4. Bei anderen als Stückgutladungen ist der Kapitän verpflichtet, den Befrachter bezw. Empfänger oder dessen Vertreter — entweder persönlich oder durch seinen Agenten — über die Lade- bezw. Entladebereitschaft seines Schiffes zu informieren. Dies muß schriftlich oder durch Fernschreiben geschehen. Bei Holzladung muß ein Vorbescheid mindestens 6 Tage vorher erfolgen.
5. Bei Ladungen „an Order“ ist der Kapitän nicht verpflichtet, die Entladebereitschaft anzuzeigen.
6. Die Bereitschaftsanzeige hat jeweils während der offiziellen Dienststunden der Staatsbehörden zu erfolgen.
7. Die Bereitschaftsanzeige wird als pünktlich erstattet angesehen, wenn das Schiff im Augenblick der Abgabe der Anzeige tatsächlich bereit war, Ladung zu übernehmen.
8. Die Zahlung von Liegetagen beginnt am Morgen nach demjenigen Tage, an welchem die Bereitschaftsanzeige erfolgt ist.
9. Besondere technische Bezeichnungen, wie sie in Charterparties vorkommen und hiernach aufgezählt werden, werden wie folgt ausgelegt:

ungefähr (Datum) bedeutet = innerhalb 5 Tagen vor und nach dem festgesetzten Datum.
ungefähr bei Beginn (Monat) = innerhalb des 1. bis 10. des betr. Monats.
ungefähr Mitte (Monat) = innerhalb des 11. bis 20. des betr. Monats.
gegen Ende (Monat) = vom 21. bis Ende des betr. Monats.
Monatsmitte = der 15. des Monats.
Monatsende = der letzte Tag des Monats.
Gegen Ende oder Beginn (Monat) = innerhalb der letzten 5 Tage des laufenden und der ersten 5 Tage des nächsten Monats.
Erste Hälfte (Monat) = vom 1 bis 15. des Monats.
Zweite Hälfte (Monat) = vom 16. bis Monatsende.
1. offenes Wasser = die Möglichkeit, Schifffahrt innerhalb von 4 Wochen von dem Tage an auszuüben, an welchem die Schifffahrt offiziell freigegeben wurde.
laufende (Lade-) Tage = die Möglichkeit zu laden innerhalb der angegebenen Zahl aufeinanderfolgender Tage einschl. Feiertagen und Tagen, an denen die Witterung Ladungsübernahme nicht zuläßt.
laufende (Lade-) Tage wie vorher bei günstigem Wetter = die Möglichkeit wie oben, ausschließlich Tage, an denen die Witterung die Ladungsübernahme nicht zuläßt.
prompte Verladung = der Dampfer kann innerhalb 5 Tagen Ladung übernehmen.

10. Folgende Zeiten für Beladung und Entladung im Hafen von Leningrad können als Richtzeiten angesehen werden:

Korn- und Sackladung	112,5 t	p. Luke u. Tag
Korn- und Sackladung aus Elevator und Silo mit entsprechender Ladeeinrichtung	150 t	„ „ „ „
Sackladungen mit Kränen	150 t	„ „ „ „
Butter	100 t	„ „ „ „
Oelkuchen	75 t	„ „ „ „
Stückgut	75 t	„ „ „ „
Deals and Battens		
im Sommer	25 Stds.	„ „ „ „
„ Herbst ab 1. 10.	20 „	„ „ „ „
Boards		
im Sommer	20 „	„ „ „ „
„ Herbst	16 „	„ „ „ „
Fire-wood (deals and battens)		
im Sommer	16 engl. cb fathoms	p. Luke u. Tag
„ Herbst	13 „ „	„ „ „ „
Fire-wood Bohlen (boards)		
im Sommer	13 engl. cb fathoms	„ „ „ „
„ Herbst	11 „ „	„ „ „ „
Pit-props and pulp wood		
im Sommer	30 engl. cb fathoms	„ „ „ „
„ Herbst	25 „ „	„ „ „ „
Balken		
im Sommer	50 Loads	„ „ „ „
„ Herbst	40 „	„ „ „ „
Stäbe		
im Sommer	65 t	„ „ „ „
„ Herbst	55 t	„ „ „ „
Espenblocks		
im Sommer	2500 cbf.	„ „ „ „
„ Herbst	2000 „	„ „ „ „
Kohlen		
im Sommer	100 t	„ „ „ „
„ Herbst	75 t	„ „ „ „
Koks		
im Sommer	60 t	p. Luke u. Tag
„ Herbst	50 t	„ „ „ „

Herbst bedeutet vom 1. 10. und später. Die obigen Richtzeiten sind errechnet für den normalen Arbeitstag mit günstigem Wetter.

11. Die obenerwähnte Richtzeit für Stückgut findet keine Anwendung für Stückgut von 1,5 to und mehr Einzelgewicht.
12. Die Richtzeiten pro Luke und Tag sind unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl verfügbarer Luken rund errechnet, z. B. ein Dampfer mit 3 Luken soll bei Kornladung ca. 300 to Korns pro Tag übernehmen.
13. Ist die Beladung eines Schiffs mit Schnittmaterial vor 13 Uhr beendet, müssen die Konnossemente innerhalb der nächsten 8 Stunden übergeben werden. Bei Beendigung der Ladungsübernahme nach 13 Uhr nicht später als bis zum Mittag (12 Uhr) des folgenden Tages.
14. Tage, an denen nicht gearbeitet wird, rechnen nicht als Liegetage.
15. Nichtarbeitstage (Feiertage) werden durch die zentralen oder lokalen Behörden festgesetzt.
16. Wenn Uebernahme oder Entladung einer bestimmten Art Ware durch schlechtes Wetter unterbrochen wird, wird diese Zeit nicht als Liegezeit berechnet, vorausgesetzt, daß die Mehrzahl der anwesenden Schiffe die Arbeit an der gleichen Art Ware auch unterbrochen hat.
17. Die Liegezeit soll 10 Tage nicht überschreiten.
18. Bei Holzladungen wird die Liegezeit mit 6 d pro Tag und Standard auf das Gesamtfassungsvermögen des Dampfers berechnet.
19. Die Ladung wird längsseit und in die Schlinge auf Befrachters Kosten angeliefert; die Weiterbehandlung, d. h. Ueberführung in den Raum und Stauung geht zu Dampfers Lasten. Bei Entladung wird die Ware längsseit aus der Schlinge durch den Empfänger übernommen; bis dahin geht die Behandlung außerhalb der Luken über die Reeling zu Dampfers Lasten.
20. Plane für Deckslast werden vom Verschiffer zur Verfügung gestellt und sind vom Dampfer im Entladehafen zurückzugeben.
21. Festzurren der Decksladung geschieht auf Dampfers Gefahr und Kosten. Selbst wenn das Festzurren der Decksladung mit Einverständnis des Kapitäns vom Befrachter mit dessen Mitteln durchgeführt wird, ist dieser trotzdem für die Arbeit nicht verantwortlich.
22. Um verschiedene Teile einer Holzladung voneinander zu scheiden, müssen sie durch Farbe oder andere deutliche Kennzeichen auf Schiffskosten markiert werden.
23. Bei Charterung auf „Lumpsum"-Basis (Totalcharter) oder für Rundreise ist der Kapitän nach der Entfernung aller beweglichen Teile verpflichtet, allen verfügbaren Raum einschl. Deck für Ladung zur Verfügung zu stellen. Bei Charterung für komplette Ladung hat der Kapitän allen verfügbaren Raum mit Ausnahme des Decks zur Verfügung zu stellen. Der Verschiffer ist jedoch berechtigt, mit Einverständnis des Kapitäns auch das Oberdeck in ganz oder teilweise für Ladung zu beanspruchen.
24. Wenn möglich, wird Menge oder Kubikinhalt des Holzes, das mit Prahm zugeführt wird, vom Kapitän durch Vermessen (bei Gruben- und Weichholz oder durch Auszählen der Stückzahl bei Brettern) festgestellt. Danach übergibt der Kapitän eine reine Quittung über die empfangene Menge,

welche mit dem Vorbehalt „Maß und Menge unbekannt“ in das Konnossement aufgenommen wird.

25. Sobald der Kapitän für die durch Prahm empfangene Menge quittiert hat, übernimmt er die Verantwortung dafür, in gleicher Weise übernimmt er die Verantwortung auch für den Prahm selbst.
26. „Ungefähr“ im Befrachtungskontrakt bedeutet, daß der Kapitän die Möglichkeit hat, 10% mehr oder weniger als die festgesetzte Menge zu laden. Im Falle von Holzladungen ist der Kapitän berechtigt, 7½% mehr oder weniger als die festgesetzte Menge zu fordern.

Neuorganisation des Eisnachrichtendienstes für die Schiffahrt in der Ostsee.

Die Deutsche Seewarte in Hamburg teilt mit:

Zu den früheren Veröffentlichungen der Deutschen Seewarte in Schiffahrtszeitungen, betreffend die auf der Eiskonferenz in Reval am 27. August 1927 zum Vorschlag gebrachten Erweiterungen und Verbesserungen des Eisnachrichtendienstes wird bekannt gegeben, daß die auf dieser Konferenz gestellten Anträge von den dort vertretenen Staaten ohne nennenswerte Abstriche angenommen worden sind. Nur Rußland hat seine Pläne bisher noch nicht bekannt gegeben. Diese für die Schiffahrt wichtigen Erweiterungen des Eisnachrichtendienstes sind in den nachstehenden Angaben zusammengestellt auf Grund der hier eingegangenen Organisationspläne der betreffenden Staaten.

1. Deutschland

verbreitet:

a) verschlüsselte telegraphische Eisnachrichten von 55 deutschen und 17 dänischen Stationen. Diese Meldungen werden gegen 11.00 den Nebenstellen der Deutschen Seewarte, den Dienststellen der Marineleitung, den Hafen- und Lotsenbehörden der wichtigsten Häfen, Hafenplätze und den bedeutendsten Schiffahrtszeitungen zwecks Auskunft und Veröffentlichung telegraphisch übersandt;
b) radiotelegraphische verschlüsselte Eisnachrichten von 42 deutschen Stationen des Nord- und Ostseebereichs über Norddeich um 10.45 M. E. Z.;
c) radiotelephonische Eisübersichten, über die noch nähere Angaben erfolgen werden.

2. Schweden

verbreitet: an Werktagen um 11.50 und an Sonntagen um 13 55 M. E Z. im Anschluß an den Wetterbericht oder an die demselben folgenden nautischen Warnnachrichten radiotelegraphische verschlüsselte Eismeldungen von 36 Küstenstationen. Radiotelegraphische Meldungen über das Einziehen von Feuerschiffen, Tonnen, treibender Wracks usw. in den schwedischen Gewässern werden verbreitet:

a) von Hernösand: Meldungen vom Bottnischen Meerbusen;
b) von Vaxholm: Meldungen von der nördlichen und südlichen Ostsee um 17.55 und 22 55 M. E. Z.;
c) von Gothenburg um 18.00 und 23.00 M. E. Z. über Kattegat und Skagerak;
d) „Statsisbrytaren“ an allen Tagen um 09.00, an Werktagen um 11 45 und Sonntags um 13.10 mittl schwed. Zeit radiotelegraphische Meldungen im Klartext in englischer Sprache über seine Position und Hilfsbereitschaft während der nächsten 12 Stunden. Diese Meldungen werden unmittelbar danach radiotelephonisch wiederholt in schwedischer und englischer Sprache.

3. Finnland

verbreitet um 11.30 und um 15.12 M. E. Z. im Anschluß an den Wetterbericht verschlüsselte radiotelegraphische Eismeldungen von 63 Stationen, und zwar:

a) von Hangö um 20.00 M. E. Z. radiotelephonische Eisübersichten in finnischer, schwedischer, englischer und deutscher Sprache und wiederholt dieselben um 06,00 am folgenden Tage;
b) Helsingfors Rundfunk sendet an allen Werktagen um 12 00 M. E Z. Eisübersichten in finnischer, schwedischer und deutscher Sprache.

4. Estland

verbreitet um 10.40 M. E. Z. verschlüsselt radiotelegraphische Eismeldungen von 36 Ortsgebieten seiner Küstengewässer und um 07 00, 12.30 und 17.00 M. E. Z. radiotelephonische Eisübersichten in estnischer, deutscher und englischer Sprache. Der um 07.00 abgegebene Bericht ist eine Wiederholung des Berichts von 17.00 des Vortages.

5. Lettland

verbreitet im Anschluß an den Wetterbericht um 11.25 und 19.35 M. E. Z. verschlüsselte radiotelegraphische Eismeldungen von 15 Küstenstationen und durch den Rundfunk Riga um 7.50, 11,35 und 21 00 M. E. Z. radiotelephonische Eisübersichten in lettischer, deutscher und englischer Sprache. Der um 7.50 verbreitete Bericht ist eine Wiederholung des Berichts von 21.00 des Vortages.

Außerdem werden von allen vorgenannten Staaten durch optische Signale Meldungen über die Eisverhältnisse an bestimmten Küstenpunkten gegeben.

Die Reform der Schiffahrtsbestimmungen des reichsdeutschen Strafgesetzbuches.

Im Nautischen Verein zu Hamburg sprach kürzlich Dr. Bramslöw über die „Reform der Schiffahrtsbestimmungen des Strafgesetzbuches“. Der Redner, der über dasselbe Thema auch auf dem XIV Deutschen Schiffahrtstage berichtet hatte, gab zunächst eine kurze Uebersicht über die Entwicklung der Strafrechtsreform im allgemeinen und wies darauf hin, daß in der Reichstagsvorlage zum neuen Strafgesetzbuch die Notwendigkeit allgemeiner Mitarbeit des deutschen Volkes besonders betont worden ist. Schon vor Jahren hat eine Kommission des nautischen Vereins zu Hamburg und späterhin auch eine Kommission des deutschen Seeschiffahrtstages die nautischen Belange der Reichstagsvorlage geprüft. Der Vortragende stellt fest, daß die Vorschläge der Nautiker bei der Neufassung des Entwurfs zum Teil berücksichtigt worden sind. Dies gilt vor allem von der Bestrafung blinder Passagiere und Schmuggler Gegen erstere sollen in Zukunft nicht allein größere Verkehrsanstalten, sondern auch kleinere Fahrzeuge geschützt werden. Besonderer Schutz gegen Mannschaftsschmuggel und die dadurch verursachten Strafmaßnahmen ausländischer Behörden soll außer den Reedern und Verladern auch den Schiffsführern zuteil werden, die in derartigen Fällen nicht selten persönlich verantwortlich gemacht worden sind.

Der Vortragende erklärte es für bedauerlich, vor allem mit Rücksicht auf den Spritschmuggel, daß der Vorschlag einer Strafvorschrift gegen Reeder, die selbst schmuggeln und dadurch sowohl die Sicherheit der Besatzung gefährden, als auch den Ruf der deutschen Flagge schädigen, vorläufig keine Berücksichtigung gefunden hat. In diesem Punkte wäre eine internationale Regelung besonders wünschenswert. Aehnliches gilt vom Schiffsraub, der in den letzten

Jahren, vor allem in ausländischen Gewässern an Häufigkeit zugenommen hat. Der Vortragende erläuterte sodann in rechtsvergleichender Betrachtung die einzelnen Delikte, soweit sie für die Schiffahrt von Interesse sind, u. a. Sachbeschädigung, Strandung, Brandstiftung, Versicherungsbetrug, Diebstahl, Hausfriedensbruch, Desertation und Fischereivergehen.

Schiffsverbindung mit dem fernen Osten.

Die Schiffsmakler-Firma H. Scharenberg & Co. wird am 8. Dezember 1927 bei genügendem Ladungsangebot den japanischen Dampfer „India Maru" von Danzig nach den Häfen Singapore, Hongkong, Shanghai, Kobe, Yokohama abfertigen.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 100 und 101 vom 15. und 19. November 1927.

Pos. 870 Verordnung des Verkehrsministers vom 31. Oktober 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft über Aenderungen und Ergänzungen des Warentarifs der polnischen Schmalspurbahnen.

Pos. 871 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 8. November 1927 betr. die Ergänzung des Artikels 24 des Gesetzes über die Staatseinkommensteuer.

Pos. 872 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 8. November 1927 über die Ergänzung des Punktes 7 der Position 117 des Zolltarifs.

Pos. 873 Verordnung des Präsidenten der Republik vom 8. November 1927, die die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 30. Dezember 1924 über die Einführung eines einheitlichen Monopols für den Verkauf von Salz auf dem Gebiet der ganzen Republik Polen abändert.

Pos. 877 Abkommen zwischen der Regierung des Deutschen Reichs und der Regierung der Polnischen Republik über Erwerbslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung.

Pos. 879 Verordnung des Ministerrats vom 27. Oktober 1927 über die Umrechnung der Rentenschulden.

Pos. 881 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft vom 10. Oktober 1927 über das Statut des staatlichen Spiritusbeirats.

Verordnung über die Vergällung von Oelen.

Die in der Danziger Wirtschafts-Zeitung Nr. 45 Seite 946 angekündigte Verordnung über die Vergällung von Oelen der Pos. 117, 7a des polnischen Zolltarifs ist in demselben Wortlaut im Dz. Ust. Nr. 101 vom 19. 11. 27 veröffentlicht. Die Verordnung tritt am 15. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Landwirtschaftsministers vom 29. Oktober 1927 betreffs der Zollerleichterung für Kalkstickstoff.

(Dziennik Ustaw Nr. 97 vom 5. November 1927 Pos 857.)

Auf Grund des Art. 7 Punkt b des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dziennik Ustaw Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Nachstehend genannte Ware zahlt den ermäßigten Zoll, dessen Höhe im prozentualen Verhältnis zu dem in der Verordnung über die teilweise Abänderung des Zolltarifs vom 30. Oktober 1925 angegebenen Normalzoll (Dziennik Ustaw Nr. 113 Pos. 800) wie folgt festgesetzt wird:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Ermäßigter Zoll in % des Normalzolls
103 P. 5	Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	zollfrei

§ 2. Den Staaten gegenüber, die vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung vom 11. August 1927 über die Aenderung der Verordnung vom 22. November 1924 über Maximalzölle (Dziennik Ustaw Nr. 74 Position 651) den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen werden, wird die im § 1 vorliegender Verordnung vorgesehene Zollerleichterung keine Anwendung finden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, mit Rechtsverbindlichkeit vom 1. November 1927, mit Ausnahme des § 2, der mit dem 26. Dezember 1927 in Kraft treten wird, und ist bis zum 1. Juni 1928 verbindlich.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 13.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/13466/2/27 vom 21. 10. 27 an Hand von Mustern entschieden, daß Maltose mit Zusatz von Phosphorsalzen, wie sie im Handel unter dem Namen Malzextrakt „Lindomalt" bekannt ist, der Verzollung als nicht besonders genanntes Nährprodukt nach Position 13 Punkt 2 unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 8441/27 vom 31. 10. 1927.

Zu Position 34.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/13751/2/27 v. 21. 10. 27 erläutert, daß tierische innere Organe, die zum Essen dienen, wie z. B. Herz, Leber, Milz, Nieren und dergl., in gleicher Weise wie Fleisch nach Pos. 34 P. 1 zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 8453/27 vom 31. 10. 1927.

Zu Position 55.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/16397/III/27 vom 7. 9. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß sogenannte Schlagriemen aus gefettetem Rohleder der Verzollung nach Pos. 55 P. 9 b unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 7527/27 vom 22. 10. 1927.

Zu Position 64.

Kleine Handbürsten in Holzfassung ohne Politur mit Borsten aus Fiber unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung D/IV/20402/2/27 vom 20. 10. 27 der Verzollung nach Pos 64 P. 4 „a" des Zolltarifs.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8363/27 vom 28. 10. 1927.

Zu Position 66.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/12568/2/27 vom 11. 10. 27 unterliegt ein aus Ton mit einer Beimischung von Montanwachs bestehender Formpuder, der in den Gießereien zum Einstreuen in die Gußformen benutzt wird, der Verzollung nach Pos. 66 P. 2 c des Zolltarifs wie gemahlene Steine.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8182/27 vom 22. 10. 1927.

Zu Position 112.

Das Produkt „Resorbin" unterliegt gemäß finanzministerieller Entscheidung D/IV/20054/2/27 vom 21. 10. 27 der Verzollung nach Pos. 112 P. 25 „c".

Zusatz des Landeszollamts:

„Resorbin" ist eine wasserhaltige Emulsion aus Wachs, Mandelöl, Gelatine und Seife. „Resorbin" wird vorwiegend als reizlose, kühlende Salbengrundlage verwandt, findet allerdings auch arzneiliche Anwendung bei Juckreiz, Verbrennungen, Frostbeulen und ähnlichen Erkrankungen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8440/27 vom 28. 10. 1927.

Zu Position 112.

Berichtigt wird hiermit der Druckfehler im Rundschreiben vom 7. 5. 27 Nr. DC/8417/III/27 über nitrierte Baumwolle:

In der zweiten Zeile obigen Rundschreibens hieß es: „von einem Stickstoffgehalt bis 12 % einschließlich", es muß heißen: „von einem Stickstoffgehalt bis 12,4 % einschließlich".

Finanzministerium der Republik Polen D./IV. 20857/II/27 vom 21. 10. 27.

Zu Position 112.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/3999/2/27 vom 21. 10. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß eine Kohlenwasserstoff-Harzlösung, die jedoch keinen Lack darstellt, der Verzollung nach Pos. 112 P. 25 c unterliegt.

Zusatz des Landeszollamts:

Die Ware besteht aus einer Harzlösung mit Terpentinersatzmitteln und dient zur Herstellung von Vergußmassen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8442/27 vom 28. 10. 1927.

Zu Position 148, 205.

Nach den Entscheidungen des polnischen Finanzministeriums DC/12172/III/27 vom 11. 7. 27 und D/IV/18014/2/27 vom 15. 10. 27 hat die Verzollung von Achselstücken wie folgt zu erfolgen:

1. Hergestellt aus vergoldeten oder versilberten Fäden nach Pos. 148 P. 5 ohne Zuschlag.
2. Hergestellt aus Baumwollfäden, die nicht mit Edelmetallen überzogen sind, nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 205 P. 5 des Zolltarifs und dem Zuschlag gemäß Anmerkung zu Pos. 205.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8235/27 vom 24. 10. 1927.

Zu Position 148, 205.

Litzen, die zum Besetzen von Uniformröcken benutzt werden, sind gemäß finanzministerieller Entscheidung D/IV/13819/27 vom 8. 10. 27 wie folgt zollpflichtig:

a) Unvergoldet nach Pos. 205 P. 5 c;
b) Vergoldet nach Pos. 148 P. 5 als Band aus unechtem Gold und Silber.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8056/27 vom 24. 10. 1927.

Zu Position 151.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/20055/2/27 vom 29. 10. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß die bei Stalltüren und dergl. allgemein üblichen Ueberwürfe, sofern sie nur gestanzt sind, der Verzollung nach Pos. 151/3 als unbearbeitete Erzeugnisse aus Bandeisen unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8659/27 vom 2. 11. 1927.

Zu Position 153.

Unter Bezug auf die finanzministerielle Verfügung DC/9992/III/26 vom 15. 9. 26 (s. A III 7191/26 vom 2. 10. 26 auf Z. S. 200/1926 zu Position 153) wurde das Finanzministerium um Entscheidung gebeten, wie Fensterecken, die für Eisenbahnwagen bestimmt sind, zu verzollen sind. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/20056/2/27 vom 19. 10. 27 entschieden, daß die Verzollung dieser Fensterecken nach Position 153 Punkt 3 a zu erfolgen hat.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8328/27 vom 26. 10. 1927.

Zu Position 156.

Eiserne zugespitzte Scharnierdrähte unterliegen gemäß Entscheidung des polnischen Finanzministeriums D/IV/17754/2/27 vom 15. 10. 27 der Verzollung nach Position 156 Punkt 1 und gegebenenfalls der Anmerkung zu Position 156/12 des Zolltarifs als Erzeugnisse aus Eisendraht.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8236/27 vom 26. 10. 1927.

Zu Position 163.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/17688/2/27 vom 13. 10. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Verschraubungen für Autokühler aus Zinklegierungen, vernickelt, der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 163 Punkt 9 und Anmerkung zu Position 163 unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8532/27 vom 3. 11. 1927.

Zu Position 169.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums D/IV/17692 2/27 vom 15. 10. 27 unterliegen gewöhnliche Rollenbandmaße aus Stahl der Verzollung nach Position 169 Punkt 14a des Zolltarifs mit Ausnahme der schweren, speziellen, geodätischen Bandmaße, die nach Position 169 Punkt 14c zollpflichtig sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8312/27 vom 26. 10. 1927.

Zu Position 169.

Sogenannte Batterieprüfer unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung D/IV/20406/2/27 vom 19. 10. 27 der Verzollung nach Pos. 169 Punkt 22 „b".

Derartige Batterieprüfer bestehen aus einer Messingfassung, die zur Aufnahme der Batterieglühlampe bestimmt ist. Durch eine Niete sind zwei kleine Messingschienen, die zum Anhalten an die beiden Pole der zu prüfenden Batterie dienen, mit der Fassung verbunden. Die beiden Messingschienen sind durch eine Isolierplatte gegeneinander isoliert.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 8327/27 vom 27. 10. 1927.

Zu Position 173.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/18018/2/27 an Hand von Abbildungen entschieden, daß Soziussättel aus Eisen mit Lederüberzug für Motorfahrräder, nicht gepolstert, sofern ohne weiteres ersichtlich ist, daß sie lediglich für Motorfahrräder Verwendung finden, der Verzollung nach Pos. 173/17 und Anmerkung 1 unterliegen und zwar als Metallteile von Motorfahrrädern mit fertiger Tapezierarbeit.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8265/27 vom 28. 10. 1927.

Zu Position 177.

Kartothekkarten aus gelber Pappe mit schwarz gedruckten Zahlen bezw. Buchstaben unterliegen, wie das polnische Finanzministerium mit Verfügung D. IV. 18004/2/27 vom 21. 10. 27 entschieden hat, der Verzollung nach Pos. 177 P. 2 „g".

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8439/27 vom 28. 10. 1927.

Zu Position 177.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/12703/2 vom 8. 10. 27 an Hand einer Zeichnung entschieden, daß aus mit buntem Papier beklebter Pappe hergestellte Kartons, bei denen der Deckel mit einer mit Stimme versehenen Postkarte beklebt ist, als Buchbindererzeugnisse nach Pos. 177 P. 33 zu verzollen sind. Derartige Kartons gehen als Verpackung von Taschentüchern und dergl. Gegenständen ein.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8054/27 vom 22. 10. 1927.

Zu Position 177.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/19483/2/27 vom 17. 10. 27 an Hand von Mustern entschieden, daß mit Teer getränkter pflanzlicher Filz, wie er in der Schuhfabrikation als Zwischenlage zwischen Sohle und Brandsohle verwandt wird, um das Knarren der Stiefel zu verhindern, analog der mit Teer getränkten Pappe nach Pos. 177/2c zu verzollen ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8264/27 vom 27. 10. 1927.

Zu Position 177.

Im Zusammenhang mit der auf Zollblatt S. 203 Jahrg. 1926, durch Verfügung des Landeszollamts A III 6462/26 vom 7. 10. 26 wiedergegebenen finanzministeriellen Entscheidung DC/10855/III 26 vom 17. 8. 26 hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung D. IV/12637/2/27 vom 11. 10. 27 erläutert, daß man unter Tapeten im allgemeinen Papiererzeugnisse in Gestalt langer Streifen von bestimmter Form mit sich wiederholender Zeichnung zu verstehen hat, die stets in Rollen eingehen und zum Bekleiden der Wände bestimmt sind.

Dagegen ist Linkrusta ein dem Linolium ähnliches Erzeugnis, das aus Papiermasse hergestellt wird und oft einen Zusatz von Oelen aufweist. Sie geht in Gestalt von Bogen ein und wird sowohl zum Auslegen der Wände als Tapete, wie auch zur Herstellung kleinerer Gegenstände, wie Körbchen, Rahmen, Serviergegenständen und dergl. verwendet. Das Finanzministerium erklärt, daß dergleichen Linkrusta, die in Gestalt von Bogen eingeht, nach Pos. 177/2 e, wie Pappe mit auf der ganzen Oberfläche durchgedrückten Mustern, zu verzollen ist, daß dagegen Linkrusta, die in Rollen ankommt, der Verzollung nach Pos. 177/28 als Tapete unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8180/27 vom 27. 10. 1927.

Zu Position 187.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/17808/III/26 vom 22. 12. 26 an Hand eines Musters entschieden, daß eine Schuheinlegesohle aus gemahlener Korkmasse mit rohem Baumwolleinen einseitig unterklebt, ungesäumt, der Verzollung nach Position 187 Punkt 1 als ein Erzeugnis aus Baumwollleinen bis 10 qm auf 1 kg (ohne Zuschlag) unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8535/27 vom 27. 10. 1927.

Zu Position 189.

An Hand von Mustern hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung D/IV/19788/2/27 vom 24. 10. 27 entschieden, daß sogen. Gummileisten, die mit Baumwollplüsch überzogen sind, nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 189 und dem Buchstaben „a" der Anmerkung 2 zur Position 88 zu verzollen sind.

Derartige Gummileisten werden zum Abdichten von Fenstern verwandt.

Da die Anmerkung 2 der Position 88 zur Anwendung gelangt, kommt für die Feststellung des Quadratmetergewichts das Gewicht der gesamten Gummileiste in Frage, so daß wohl in den meisten Fällen Punkt a der Position 189 Anwendung zu finden hat.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 8480/27 vom 31. 10. 1927.

Zu Position 191.

Treibriemen aus Kokosfasern unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung D / IV / 19883/2/27 vom 28. 10. 27 analog den Läufern aus Kokosfasern der Verzollung nach Position 191/2.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8657/27 vom 2. 11. 1927.

Zu Position 199.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D/IV/15391/2/27 vom 19. 10. 27 an Hand von Mustern entschieden, daß sogenannter Mokettplüsch und sogenannter Epinglé — das ist ein ungeschorenes Plüschgewebe — der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Position 199 Punkt 1 als Kammgarngewebe unterliegen.

Die Muster bestanden in beiden Fällen im Unterschuß und Kette aus Baumwolle, im oben aufliegenden Flor dagegen aus hartem Kammgarn.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8329/27 vom 27. 10. 1927.

Zu Position 199.

An Hand einer Zeichnung hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung D/IV/16562/2 27 vom 12. 10. 27 entschieden, daß Damenhandtaschen, die aus wollenem Gewebe hergestellt sind und einen Zusatz von einzelnen Lederteilen aufweisen, ohne Rücksicht auf das Innenfutter (Seide oder Halbseide), nach der Beschaffenheit des wollenen Gewebes (Position 199) und dem Punkt 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Position 183—209 zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8181/27 vom 22. 10. 1927.

Zu Position 205.

Geflechte aus Metallgarn (reines Metall), das nicht mit Edelmetallen bezogen ist, unterliegen gemäß finanzministerieller Entscheidung D. IV/19787 2/27 vom 19. 10. 27 der Verzollung nach Position 205 Punkt 5 c.

Derartige Geflechte werden unter anderem auch zur Herstellung von Topfreinigern verwandt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 8326/27 vom 26. 10. 1927.

Zu Position 215.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D. IV/19485/27 vom 7. 10. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß eine Messingbrosche, die mit einigen geschliffenen Glassteinen versehen war, der Verzollung nach Position 215 Punkt 1 unterliegt und zwar, wie das Finanzministerium ausführt: „als eine Galanterieware, von der ein Teil eine Nachahmung von Edelsteinen ist.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 8053/27 vom 22. 10. 1927.

Zu Position 215.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung D. IV/20052/2/27 vom 21. 10. 27 entschieden, daß ein komplettes künstliches Gebiß, in dem die Zähne mit Ausnahme eines einzigen aus künstlichem Bein hergestellt sind und nur ein einziger Zahn aus einer Goldkrone besteht, als Luxusgegenstand, in dem kostbares Material verwendet ist, der Verzollung nach Position 215 P. 1 unterliegt.

Das Finanzministerium hat die Tarifierung damit begründet, daß die Goldkrone auf dem künstlichen Zahn nicht als unumgänglich notwendig angesehen werden kann.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 8452/27 vom 31. 10. 1927.

Sammlung der Tarifentscheidungen des Zolldepartements des Finanzministeriums

Heft 4, 1927.

151. „Fidistifte" zur Aromatisierung von Zigaretten.

Pos. 21 P. 3.

Obige Ware in Gestalt von kleinen Stiften (in der Art von Schusterzwecken) von dunkelbrauner Farbe wird durch Pressung einer Mischung von pulverisiertem Tabak und etwas Menthol sowie Gummi gewonnen und dazu bestimmt, Zigaretten und Zigarren einen Wohlgeruch zu verleihen, indem diese Stiftchen im Tabak an der Anrauchstelle eingesetzt werden.

Diese Stifte sind ebenso wie Kautabak nach Pos. 21 P. 3 zu verzollen, und zwar einschließlich des Gewichts der kleinen Schachteln, die zusammen mit der Ware auf den Verbraucher übergehen.

Da in obiger Ware Tabak enthalten ist, stellt sie einen Gegenstand des Staatsmonopols dar und darf daher nach den Bestimmungen des Artikels 2 des Tabakmonopolgesetzes (Dz. Ust. Nr. 47 Pos. 409) nur mit Genehmigung des Finanzministeriums hergestellt und verkauft werden.

Entscheidung auf Grund des Gutachtens des warenkundigen Beirats vom 5. 4. 1927

Zusatz des Landeszollamts:

Die vorstehend beschriebenen „Fidistifte" unterliegen auch auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der Einfuhrbeschränkung und der Monopolabgabenpflicht den Danziger Tabakmonopolbestimmungen.

Polen

Polens Automobilwesen und Industrie.

Betrachtet man das moderne Automobilwesen unter dem Gesichtspunkte der Verkehrstechnik und Verkehrspolitik unserer Zeit, so gipfelt sein ökonomischer Zweck in der möglichst raschen Ueberwindung gegebener Entfernungen, sei es auf dem Gebiete des Personen- oder des Güterverkehrs. Diesem Grundsatz hat sich denn auch die neuzeitliche Technik angepaßt, indem sie eine möglichst weitgehende Steigerung der Geschwindigkeit und Leistungskapazität der Kraftfahrzeuge anstrebt. Je mehr nun das Kraftfahrzeug den Charakter eines allgemeinen Transport- bezw. Verkehrsmittels annimmt und je mehr es das Pferdefuhrwerk von der Verkehrsstraße verdrängt, umso dringender macht sich der Ausbau und die systematische Pflege zweckentsprechender Straßen notwendig. Denn wie gerade der Mangel an Verkehrsstraßen das Kraftfahrwesen hemmend beeinträchtigt, zeigen die Verhältnisse Polens, die im folgenden zu betrachten sind.

Auf dem Gebiete des Kraftwagenverkehrs steht Polen am Anfange einer Entwicklungsepoche, die in den westeuropäischen Kulturstaaten bereits erhebliche Fortschritte gemacht hat. Das weitmaschige Straßennetz und die für den Automobilverkehr in ihrer Beschaffenheit absolut unzureichenden Wege haben nicht allein die Begründung einer einheimischen Automobilindustrie hemmend beeinflußt, sondern auch der Bedarf an Auslandswagen ist an sehr enge Grenzen gebunden. Dabei liegen die Bedingungen gerade für Polen insofern sehr günstig, als es sich sowohl hinsichtlich der Industrie wie auch im Hinblick auf den Bau geeigneter Straßen auf seine eigene Rohstoffbasis stützen kann. Es verfügt, mit Ausnahme etwa des Aluminiums, über eigene Erz- und Kohlenvorkommen. Ebenso könnten seine reichen Naphthaquellen den wichtigsten Rohstoff für die Straßenasphaltierung hergeben. Zu berücksichtigen wäre allerdings, daß der Ausbau des polnischen Straßennetzes vor dem Kriege, als Polen noch Bestandteil des russischen Staats- und Wirtschaftskörpers war, aus strategischen und allgemein militärpolitischen Rücksichten systematisch vernachlässigt wurde und jetzt sicher Jahrzehnte in Anspruch nehmen würde. Immerhin erhellt daraus, daß die künftigen Perspektiven für die polnische Automobilindustrie nicht ungünstig liegen, wenn sich die öffentliche Verwaltung zum planmäßigen Bau von Chausseen bezw. Kunststraßen entschließt.

Die Gesamtlänge des polnischen Straßennetzes beziffert sich ausschließlich Ostoberschlesiens auf rund 27000 km, wovon allerdings nur ein geringer Bruchteil auf solche Straßen entfällt, die für den Kraftwagenverkehr geeignet sind. Hierin unterscheiden sich die ehemals preußischen Gebietsteile nicht unerheblich vom übrigen Polen, wo das Feldsteinpflaster vorherrscht, das lediglich den Vorzug niedriger Herstellungskosten hat, das aber den verkehrstechnischen und hygienischen Anforderungen bei weitem nicht entspricht. Gering ist dagegen die Zahl der Kunststraßen, deren Decke meist aus Steinschlag oder Kalkstein besteht und sich durch einen relativ hohen Abnutzungsfaktor kennzeichnet. Das erstere System findet sich vornehmlich in Ostpolen, ferner in den Wojewodschaften Bialystok, Warschau, Lodz, Posen und Pommerellen, während die weiche Kalksteindecke in den Wojewodschaften Lublin, Kielce und in Westgalizien dominiert. Erst in letzter Zeit geht man zum Hartsteinmantel über, wozu in erster Linie Basalt und Porphyr Verwendung findet.

Aus dieser kurzen Charakteristik der polnischen Verkehrsstraßen ergibt sich von selbst, daß der Bedarf Polens an Kraftfahrzeugen nur beschränkt sein kann und daß die Wegverhältnisse eine rasche Abnutzung des Wagenparks bedingen. So wurden nach dem Stande vom 1. Juli 1926 in Polen insgesamt 15568 Personen- und 2884 Lastkraftwagen gezählt, was im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung etwa 1456 Personen je Kraftwagen betragen würde. Ganz abgesehen von Deutschland, wo nach den Schätzungen des R. D. A. der Kraftfahrzeugbestand am 1. Juli 1926 etwa 206487 Personen- und neben 90029 Lastkraftwagen noch 236411 Großkrafträder betrug (seitdem hat sich die Ziffer bei Personenwagen um ca. 72%, bei Lastkraftwagen um 32 % und bei Großkrafträdern um ca. 40 % gehoben!), zeigt Polen im Vergleich mit den baltischen Nachbarstaaten eine viel geringere Bestandsziffer, was teils in der allgemeinen ökonomischen Entwicklung des Landes und seinen Wohlstandsverhältnissen begründet liegen mag, seine Hauptursache aber in den grundlosen Wegen Polens findet. So entfallen z. B. in Finnland, dessen Gesamtfläche bei 333140 qkm nur um etwa 55000 qkm kleiner ist als Polen, dessen Bevölkerung aber nur 12 % der polnischen ausmacht, im Jahre 1926 kaum 286 Personen je Kraftwagen, wo 1925 noch 660 Personen (gegen 1860 in Polen!) gezählt wurden.

Der geringen Bestandsziffer an Kraftwagen aller Art entspricht denn auch der niedrige Produktivitätsgrad der einheimischen Automobilindustrie, die sich bisher, unbeachtet einiger handwerksmäßigen Kleinbetriebe auf die „Zentralen Automobil-Werkstätten" (Centralne Warsztaty Samachodowe) in Warschau beschränkte und die den in Polen selbst freilich weniger beachteten Typ „C W.S." herausgebracht hat. Schon ursprünglich als Werkstätte des Heeres-Kraftwagenparks organisiert, behielt dieser Betrieb im wesentlichen bis heute seinen Charakter bei und seine Produktion fällt nicht so bestimmend ins Gewicht. Erst in letzter Zeit ist ein neues Unternehmen mit erheblichen Hilfsmitteln des Staates begründet worden, nämlich die „Ursus" Akt.-Ges. in Warschau, die in erster Linie den Bedarf der polnischen Heeresverwaltung decken, darüber hinaus aber auch den polnischen Markt vom Auslandsbezuge unabhängig machen soll. Von den zwei in der Nähe von Warschau erbauten Fabriken dient der eine Betrieb ausschließlich der Herstellung von Kraftfahrzeugen, während der zweite mehr den Charakter eines Hilfsbetriebes hat und sich auf die metallurgischen Bedarfsteile der Automobilfabrik spezialisiert. Dem oben genannten Zweck, Polen vom Auslande unab-

hängig zu machen, sind die modernen technischen und baulichen Anlagen angepaßt, so daß sich die Produktion nicht allein auf leichte Personen-, sondern auch auf Lastkraftwagen (etwa 750 Stück jährliches Erzeugungsvermögen) und schwere Traktoren beziehen soll. Angesichts der ungünstigen Wegeverhältnisse ist auch die Herstellung von dreiachsigen Wagen geplant.

Was schließlich die Stellung des Automobils im polnischen Außenhandel betrifft, so kommt eine Ausfuhr Polens nicht in Betracht und sie dürfte vorerst auch kaum im Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegen. Mit der zunehmenden Eigenproduktion und dem ohnehin starken Zollschutz geht indessen auch eine Verminderung des polnischen Einfuhrbedarfs Hand in Hand, die in dem Rückgang der Importzahlen ihren Niederschlag findet. So ist der Import aller Typen im letzten Jahre beträchtlich gesunken und welcher Bezugsquellen sich der polnische Markt hauptsächlich bediente, geht aus folgender Zusammenstellung hervor, die der amtlichen polnischen Zollstatistik entlehnt ist. Danach betrug die Einfuhr Polens im Jahre

	1925		1926	
	Menge in t	Wert in 1000 Zl.	Menge in t	Wert in 1000 Zl.
1. Last- u. Lieferwagen, insges.	651	2 054	308	1 953
davon aus Deutschland	219		74	
Frankreich	160		187	
Dänemark	109		11	
2. Autobusse, insges.	219	824	40	299
davon aus Deutschland	91		18	
Frankreich	92		8	
3. Personenwagen, insges.	3 968	1 304	18 726	10 165
davon aus Deutschland	263		68	
Dänemark	1 343		434	
Frankreich	788		214	
Italien	587		322	
U. S. A.	450		89	
Oesterreich	201		100	
4. Großkrafträder, insges.	153	1 432	57	774
davon aus Deutschland	28		11	
U. S. A.	51		11	
England	42		23	
Frankreich	15		5	
5. Autoteile, insges.	1 051	5 372	617	4 579
davon aus Deutschland	103		80	
Frankreich	249		88	
Dänemark	446		292	
U. S. A.	120		40	
Italien	62		61	
Oesterreich	30		37	

Eine dominierende Stellung hat Deutschland auf dem polnischen Absatzmarkte nur hinsichtlich der Last- und Lieferwagen, wogegen es in Bezug auf die übrigen Typen mehr in den Hintergrund tritt. Insbesondere tritt Dänemark als Lieferant von Personenwagen merklich in den Vordergrund, wobei es sich um Fordwagen der Kopenhagener Tochtergründung handelt.

Dr. Ewald Kulschewski.

Polens Handelsbilanz passiv.

Die Handelsbilanz Polens im Monat Oktober ist um ca. 23 Millionen Złoty passiv.

Die Lage im ostoberschlesischen Bergbau.

Im Oktober hat Ostoberschlesien 2500567 t Kohlen gefördert, im Vergleich zum Vormonat also ein Mehr von 106153 t und zum April als dem schlechtesten Monat ein Mehr von 612434 t. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1927 betrug die Förderung insgesamt 22261460 Tonnen. Obgleich die monatliche Durchschnittsförderung also seit Angliederung Ostoberschlesiens an Polen den Höhepunkt erreicht hat, ist der Durchschnitt von monatlich 2606492 t im Jahre 1913 trotzdem nicht erreicht worden. Dieser Durchschnitt betrug:

im Jahre	1922	2126708 t,
„ „	1923	2208304 t,
„ „	1924	1975156 t,
„ „	1925	1787233 t,
„ „	1926	2152337 t.

Der Monatsdurchschnitt des Jahres 1927 ist somit höher als der Durchschnitt des Vorjahres, wo sieben Monate hindurch infolge des englischen Streiks mit Hochdruck gefördert wurde.

Angenommen, daß in den Monaten November und Dezember die Förderung die gleiche Höhe wie im Oktober erreicht, kann im Jahre 1927 mit einer Gesamtförderung von 27614000 t gerechnet werden. Die Kohlenindustrie rechnet sogar damit, daß in diesen beiden Wintermonaten eine Steigerung der Förderung gegenüber dem Oktober erfolgen und somit eine Gesamtförderung von rund 28 Millionen t erzielt werden wird. Das ist ein Weniger von 4 Millionen t gegenüber dem Jahre 1913 und ein Mehr von 2 Millionen t gegenüber dem Vorjahre, das in der Periode von 1919 bis 1926 mit Ausnahme des Jahres 1923 das günstigste Produktionsjahr gewesen ist. Trotzdem wird dieser Zustand hinsichtlich der ostoberschlesischen Kohlenförderung nicht als günstig gewertet, weil andere Kohlenreviere schon längs die Friedensförderung vom Jahre 1913 überschritten und diese auch in den Jahren 1926/27 beibehalten haben.

Der Absatz ostoberschlesischer Kohle auf dem Inlandsmarkt betrug im Oktober 1401501 t, also 96000 t mehr als im Vormonat. Innerhalb 10 Monaten betrug der Gesamtabsatz auf dem Inlandsmarkt 12664164 Tonnen, allerdings ohne Eigenverbrauch der Bergwerke und Deputate. Der Durchschnittsabsatz im Inland betrug monatlich 1266416 t, also gleichfalls ein Mehr gegenüber den vergangenen Jahren. Diese Steigerung datiert seit Juni 1926 und erklärt sich durch die Belebung des Wirtschaftslebens in Polen. In der Zeit von Januar bis Mai 1926 belief sich der Monatsdurchschnitt auf 884000 t, von Juni bis Dezember 1926 erreichte er 1037000 t und stieg im Jahre 1927 um weitere 230000 t.

Der Kohlenabsatz nach dem Ausland hat einen geringen Rückgang, nämlich um 8597 t, erfahren und betrug im Oktober 878373 t. In der Zeit von Januar bis Oktober 1927 hat die Ausfuhr rund 8 Millionen t betragen. Die wichtigsten, aber auch infolge des englischen Wettbewerbs unrentabelsten Absatzgebiete bilden Schweden, Norwegen, Dänemark, Litauen, Lettland, Estland und Finnland. Im Oktober sank die Ausfuhr nach diesen Ländern um 14000 t und betrug 289082 t.

In den ersten 10 Monaten des Jahres 1927 wurden 2664082 t, also 33,5% der ganzen ostoberschlesischen Ausfuhr nach den skandinavischen Ländern exportiert. Dieser Prozentsatz ist im Oktober auf 33% heruntergegangen. Zur Illustration der Entwicklung dieses Absatzmarktes mögen folgende Erxportziffern dienen:

im Jahre 1924 9565 t = 0,08% der Gesamtausfuhr
" " 1925 552740 t = 7,18% " "
" " 1926 2706530 t = 22,75% " "
" " 1927 (erste 10 Monate) 2664082 t = 33,5% der Gesamtausfuhr.

Die Ausfuhr nach den baltischen Ländern betrug im Oktober 100211 t oder 20000 t mehr als im September = 11,4% des Gesamtexports. Die Exportziffern der Vorjahre sind:

im Jahre 1924 34986 t = 0,31% der Gesamtausfuhr
" " 1925 142798 " = 1,85% " "
" " 1926 524422 " = 4,49% " "
" " 1927 586585 " = 7,3 % " "
(erste 10 Monate)

Insgesamt hat Ostoberschlesien also nach den Nordmärkten 389283 t oder 44,4% des Gesamtexports und im Laufe der ersten 10 Monate des Jahres 1927 = 3250667 t oder 325066 t monatlich = 40,8% ausgeführt.

Obgleich die Preise für englische Kohlen auf den Nordmärkten abermals gefallen sind, steigt die ostoberschlesische Ausfuhr nach diesen Ländern, zumal das polnische Eisenbahnministerium die Frachtsätze um 50 Groschen je Tonne ermäßigt hat, weil es bestrebt ist, dieses Absatzgebiet, welches rund 45% der ostoberschlesischen Kohle aufnimmt, für den ostoberschlesischen Bergbau zu erhalten.

Ueber die andern Absatzgebiete ostoberschlesischer Kohle ist folgendes zu bemerken: der am 1 August d. Js. begonnene Boykott des tschechischen Marktes ist beendet. Seit Ende Oktober ist die Kohlenausfuhr nach der Tschechei wieder aufgenommen worden. Im Oktober betrug die Ausfuhr nach den Nachfolgestaaten (Oesterreich, Ungarn, Tschechei) 317400 t, also 36% des Gesamtexports, und wies ein Mehr von 21870 t gegenüber dem September auf. Auch der Absatz nach Jugoslavien und Rumänien weist steigende Tendenz auf. Dagegen gibt der italienische Markt zu Besorgnissen Anlaß, betrug doch die Ausfuhr in Oktober nur 43401 t, fiel also im Vergleich zum September um 47000 t. Seit Januar d. Js. weist dieser Export fallende Tendenz auf: Januar 180000 t, September 91000 t, Oktober 43000 t. Die Ursache ist in dem starken englischen Wettbewerb, in der großen Entfernung des ostoberschlesischen Kohlenreviers und in dem Ueberfluß an deutscher Reparationskohle zu suchen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die ostoberschlesische Kohlenindustrie sich vor allen Dingen auf den Nordmärkten zu behaupten sucht, die ihr indes keinen Gewinn bringen. Selbst wenn die Förderziffer in diesem Jahre die vergangenen Jahre übersteigt, besteht keinerlei Aussicht auf die Erlangung des Vorkriegsniveaus von 1913. Auch die auf ansteigender Bahn befindliche Besserung der Wirtschaftslage Polens ist nicht imstande, den unrentablen Kohlenexport durch erhöhten Inlandsverbrauch zu ersetzen.

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Bevorstehende Verwaltungreform im Reich

Wie die Industrie- und Handels-Zeitung mitteilt, ist für den 12. November eine Konferenz zwischen dem Reichsspar-Kommissar und Vertretern des Reichsinnenministeriums und des Reichsfinanzministeriums geplant, in der die Einsetzung eines Ausschusses zur Beratung der Verwaltungsreform besprochen werden soll. Ueber die Zusammensetzung und die Aufgaben des Ausschusses, insbesondere darüber, ob zunächst nur Fragen der Reform der Reichsverwaltung untersucht oder ob auch unter Hinzuziehung der Länder das Verhältnis von Reichs- und Länderverwaltung behandelt werden soll, ist noch nichts bekannt. Die Tatsache, daß vorerst nur Vertreter von Reichsressorts sich zusammensetzen werden, läßt aber darauf schließen, daß im Vordergrund zunächst die Vereinfachung der Reichsverwaltung stehen wird.

Inzwischen macht allerdings, zum mindesten in Preußen, der Gedanke einer Reform der Länderverwaltung und der Selbstverwaltung erfreuliche Fortschritte. Auf der Tagung des 4. Preußischen Landgemeindetages hat der Preußische Minister des Innern Grzesinski erneut auf die Dringlichkeit vernünftiger kommunaler Rationalisierung hingewiesen und neben der Frage der Gutsbezirke die noch immer nicht verabschiedeten Gesetzentwürfe über eine neue Landgemeinde- und Städteordnung einmal wieder in den Vordergrund des Interesses gerückt. Als Ziel der Neuregelung stellte der Minister eine möglichst tatkräftige Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements an der Gemeindeverwaltung ohne allzu starke Beeinträchtigung der sonstigen Berufspflichten des Einzelnen hin, die nur da, wo es unbedingt nötig sei, durch die Tätigkeit der Berufsbeamten und das Eingreifen höherer kommunaler Verbände ergänzt werden soll. Es ist dringend zu wünschen, daß der Preußische Landtag, der im Sommer die zweite Lesung der Landgemeinde-Ordnung nicht hat zu Ende führen können, in der neuen Tagungsperiode die wichtigen Gesetzentwürfe verabschiedet.

Nächste russische Rauchwarenauktion in Deutschland.

Die nächste Versteigerung russischer Rauchwaren in Deutschland findet nicht, wie zunächst gemeldet, im März, sondern bereits am 9. Februar 1928 statt. Auch diese Versteigerung wird, wie die bisherigen, durch die Rauchwaren-Lagerhaus-A.-G., Leipzig im Auftrage und für Rechnung der Rauchwarenabteilung der Handelsvertretung der U. d. S. S. R. in Deutschland erfolgen.

Die Internationale Handelskammer zur Frage der Ausstellungen und Messen.

In der am 22. Oktober 1927 in Paris unter dem Vorsitz des Präsidenten Pirelli stattgehabten Sitzung der Internationalen Handelskammer wurde beschlossen, die Arbeit des auf der Tagung in Stockholm gebildeten Internationalen Ausschusses für Ausstellungs- und Messefragen möglichst bald aufzunehmen. Uebereinstimmend wurde von den Vertretern sämtlicher Länder festgestellt, daß die Ueberzahl von Ausstellungen und Messen eine einheitliche Regelung auf internationaler Basis dringend erforderlich mache. Der Verwaltungsrat beschloß deshalb endgiltig die Schaffung eines Ausschusses für Internationale Messen und Ausstellungen und bestimmte den anwesenden Vertreter der deutschen Landesgruppe, Direktor H. Kraemer, den Leiter des deutschen Ausstellungs- und Messeamts, zum Vorsitzenden dieses Ausschusses.

Dem Ausschuß wurden folgende Aufgaben übertragen:

1. die praktischen Maßnahmen festzustellen, die geeignet sind, die möglichste Herabminderung der Zahl der allgemeinen internationalen Messen und Ausstellungen, die Umwandlung der anderen Messen und Ausstellungen in solche für bestimmte Warengruppen oder Gebiete sowie die Herstellung einer bestimmten Ordnung in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge und ihrer örtlichen Verteilung herbeizuführen;
2. alle Messen und Ausstellungen betreffenden juristischen, gesetzgeberischen und technischen Fragen zu untersuchen (die den Ausstellern zu gewährenden Vorteile und Erleichterungen, Zoll- und Transportfragen, Schutz der ausgestellten Erfindungen, Ausdehnung der Handelsschiedsgerichte auf Streitigkeiten zwischen Messeveranstaltern und Ausstellern usw.).
3. eine enge Zusammenarbeit mit den internationalen Vertretungskörpern der Veranstalter von Messen und Ausstellungen auf den von der Internationalen Handelskammer angenommenen Grundlagen zu sichern.

Der Libauer Hafen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1927.

I. Schiffahrt.

Eingekommene Schiffe:

	1927 Schiffe	1927 Reg.-T.	1926 Schiffe	1926 Reg.-T.
Aus ausländ. Häfen	389	208550	375	185282
„ einheim. „	314	42246	269	42948
im ganzen	**703**	**250796**	**644**	**228230**

Ausgegangene Schiffe:

	1927 Schiffe	1927 Reg.-T.	1926 Schiffe	1926 Reg.-T.
Nach ausländ. Häfen	333	176070	372	188497
„ einheim. „	376	75916	287	44423
im ganzen	**709**	**251986**	**659**	**232920**

II. Import (inkl. Transit).

		1927	1926
Getreide und Saaten	kg	12 964 404	16 728 637
Zucker	„	6 145 543	9 092 616
Salz	„	4 292 880	5 718 164
Heringe	„	8 685 403	9 557 817
Fette	„	384 610	618 440
Benzin	„	254 827	130 692
Naphtha und Petroleum	„	1 857 053	3 373 546
Teer	„	3 237	5 950
Korkholz und Korkabfall	„	2 648 425	1 326 142
Düngemittel	„	10 482 980	17 977 382
Steinkohlen und Koks	„	57 592 369	50 257 199
Häute und Felle	„	599 431	587 835
Eisen	„	7 352 106	3 749 094
Maschinen, div.	„	501 380	1 576 271
Zement	„	5 284 746	4 579 969
insgesamt:	kg	**127 958 403**	**134 855 153**

III. Export (inkl. Transit).

		1927	1926
Getreide	kg	2 564 669	4 420 324
Oelkuchen	„	1 539 128	559 566
Mehl	„	541 936	1 161 711
Eier	„	1 136 748	945 423
Butter	„	20 730	494 536
Fleisch, gesalzen	„	702 340	1 331 007
Holz: Rundholz	„	16 725 922	6 342 041
Sägeware	„	49 350 592	32 182 742
Flachs und Hanf	„	19 640	324 068
Häute und Felle	„	574 800	452 279
Eisen	„	329 303	21 090
Linoleum	„	2 168 348	1 649 762
Holzdraht	„	2 259 720	1 659 163
Zündhölzer	„	686 066	785 306
Ziegel, gewöhnl.	„	1 730 050	132
insgesamt:	kg	**87 572 485**	**65 817 347**

Stimmen zum deutsch-polnischen Handelsvertrag.

(Von unserem ostoberschlesischen Berichterstatter.)

Anläßlich der Neuaufnahme der deutsch-polnischen Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrags äußert sich in bemerkenswerter Weise der Wirtschaftler des bedeutendsten Krakauer Organs „Ilustrowany Kuryer Codzienny“ dahin, daß die Stabilisierung der Wirtschaftsverhältnisse in Polen die Vervollständigung der Reihe der polnischen Verträge durch den Handelsvertrag mit Deutschland erforderlich macht. Eine Reihe polnischer Produktionsstätten arbeitet unter dem Eindruck der Ungewißheit ihrer Kalkulationsgrundlagen für die Zukunft. weil man nicht weiß, ob der künftige Handelsvertrag mit Deutschland sie nicht ganz von der Oberfläche hinwegfegen oder mindestens ihre Rentabilitätsgrundlagen beschränken wird. So lange der Vertrag mit Deutschland nicht abgeschlossen ist, kann von einer Vollendung des Stabilisierungswerks im Wirtschaftsleben Polens keine Rede sein.

Anhänger des Handelsvertrages in Polen sind vor allen Dingen die landwirtschaftlichen Kreise, dann aber auch die Berg- und Hüttenindustrie, die gesamte Rohstoffindustrie, der Handel und Verkehr, und von der weiterverarbeitenden Industrie nur gewisse Zweige.

Gegner des Vertrages ist die Mittel- und Kleinindustrie, insbesondere das Konfektionsgewerbe, gewisse Zweige der Maschinen-, Metall-, Textil- und Papierindustrie, die während des Zollkrieges eine günstige Konjunktur erlebt haben. Da jedoch die Anhänger des Vertrages 98% des polnischen Wirtschaftslebens darstellen, habe verständlicherweise Polen keinen Grund, die Folgen des auf westeuropäischer Grundlage abzuschließenden Handelsvertrages mit Deutschland zu fürchten

Der Zeitpunkt für den Abschluß des Handelsvertrags erscheint für Polen günstiger denn je, weil die Stellung Polens auf der Arena der Weltwirtschaft nach der Finalisierung der Stabilisierungsanleihe reichlich gefestigt sei. Die Hoffnungen auf eine günstigere Gelegenheit für Polen vielleicht bei Eintritt einer Wirtschaftskrise in Deutschland zerstreut das genannte Blatt durch den Hinweis darauf, daß die Größe und Bedeutung des deutschen Gebiets und insbesondere seine Nachbarschaft mit Polen von vornherein ausschließt, daß diese Krise nicht in hohem Maße auch das Wirtschaftsleben Polens erschüttert. Trotz des Zollkrieges geht fast ein Drittel des polnischen Exports nach Deutschland und eine Krise der deutschen Industrie würde auch den Absatz polnischer Rohstoffe und Halbfabrikate stark beeinträchtigen.

Bei einer eventuellen Krise der deutschen Industrie würde sich die Stellung Polens Deutschland gegenüber nicht viel verbessern, denn es ist zu bedenken, daß die Konstellationen für eine gütliche Beilegung des Zollkrieges in der Depressionsperiode stets schlechter sind, weil die durch den Vertrag bedrohten Interessen dann hartnäckiger verteidigt werden, als in einer Periode günstiger Konjunktur. Es liegt also im Interesse Polens, die Verhandlungen gerade jetzt zu einem glücklichen Ende zu führen, denn Polen könne jetzt leichter denn je die Folgen des Handelsvertrages für die Mittelindustrie mildern. Zu diesem Zwecke müßte der Tag des Inkrafttretens des Handelsvertrages auf einige Monate bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, um gewisse Zweige der polnischen Industrie in der Uebergangszeit zu schützen und ihnen die Anpassung an die neuen Verhältnisse zu ermöglichen Ferner müßte eine Aktion großen Stils organisiert werden, welche die Modernisierung und Rationalisierung der polnischen Produktionsstätten zum Ziel hätte. Die beträchtlichen Mittel, über die Polen gegenwärtig nach der Realisierung der Anleihe verfügt, müßten in hohem Maße für die technische Modernisierung der Mittelindustrie und die Hebung der allgemeinen Voraussetzungen ihrer Rentabilität Verwendung finden.

So weit das oben angeführte Blatt. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß sich die Vertragskontrahenten darauf einlassen werden, zu Ungunsten von 98% der polnischen Industrie einer Hinausschiebung der Wirksamkeit des Handelsvertrags zuzustimmen, nur um die zum großen Teil in der Zeit des Zollkrieges ins Leben gerufenen Industriezweige zu schützen, die in dieser Konjunkturzeit reichliche Gewinne gemacht haben und daher aus eigener Kraft imstande sein müßten, die zum Wettbewerb mit Deutschland erforderliche Umstellung ihrer Betriebe vorzunehmen.

Bücherbesprechung

Die Industrie in Oberbaden. Drittes Sonderheft der Freiburger Zeitung. Im Verlag von Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiserstraße 119. Zu beziehen zum Preise von 2 RM. zuzüglich Porto vom Verlag. — Wiederum liegt uns ein von der Handelsredaktion der Freiburger Zeitung zusammengestelltes Sonderheft vor, das eine Reihe von Artikeln über das oberbadische Wirtschaftsleben enthält. Das neue Heft enthält Abhandlungen über die Beziehungen der oberbadischen Wirtschaft zu den Nachbarländern Schweiz und Elsaß, über aktuelle Fragen der bekannten Schwarzwälder Uhren-, Bürsten- und Holzindustrie, eingehende Schilderungen von oberbadischen Industriezentren (wie den Lahrer, Wiesentäler, Konstanzer Bezirk). Besonders wertvoll erscheinen die Beiträge zur oberbadischen Elektrizitätswirtschaft (das Schluchseewerk, Titiseeregulierung, das Projekt der Rheinkraftausnutzung von Basel bis zum Bodensee).

Finanzwirtschaftliche Uebersicht der statistischen Abteilung der Amsterdamschen Bank, Amsterdam. Vor einigen Tagen ist das Heft 13 der von der statistischen Abteilung der Amsterdamschen Bank herausgegebenen vierteljährlich erscheinenden finanzwirtschaftlichen Uebersicht erschienen. Diese Uebersicht enthält eine ausführliche Besprechung aller Faktoren, welche die ökonomische und finanzielle Lage Hollands im dritten Quartal 1927 beeinflußt haben. Neben dem finanzwirtschaftlichen Bericht enthält das Heft 13 einen Artikel des Ingenieurs H. van Hettinga Tromp über Steinkohlen in Niederländisch-Indien. Die finanzielle wirtschaftliche Uebersicht der Amsterdamschen Bank, die einen Einblick in die wirtschaftliche und finanzielle Lage Hollands gestattet, kann von Interessenten in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Danzig, Hundegasse 10, eingesehen werden.

Druck von A. Schroth, Danzig.